

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Vertreten durch die

UKA Verwaltung GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführer

Gernot Gauglitz, Dr. Kay Dahlke, Stefan Kath,

Ralf Breuer, Wieland Zeller, Guido Hedemann

Dr. Eberle-Platz 1

01162 Meißen

Abteilung:
Immissions-
und Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
44.0011/20/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 20.12.2023

Öffnungszeiten:
montags - donnerstags
07.30 - 12.30 Uhr
und 13.30 - 16.00 Uhr
freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 15.05.2020 (i. d. F. v. 05.05.2022) mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Gesamthöhe von jeweils 250,00 m an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Stadt Borgentreich, erteilt

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-De-
told-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standorte der WEA

	Stadt	Gemar- kung	Flur / Flst.	east (UTM-32U)	north (UTM32U)
WEA 4	Borgen- treich	Borgen- treich	6 / 100; 29 / 20	519.361	5.714.032
WEA 6	Borgen- treich	Borgen- treich	27 / 46	518.429	5.714.826

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	33
V. Begründung	38
1. Verfahren	38
2. Einwendungen	40
3. Befristung der Genehmigung	46
4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	47
5. Umweltverträglichkeitsprüfung	72
VI. Gebührenfestsetzung	121
VII. Ihre Rechte	122
VIII. Hinweise der Verwaltung	122
IX. Anhänge	123
Anhang 1: Antragsunterlagen	123
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	127

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S
Bezeichnung	Vestas V162-5.6 MW „EnVentus“
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer, Pitch
Fundament	Flachfundament mit bzw. ohne Auftrieb
Turmtyp	Beton-Stahl-Hybridturm (CHT)
Generator	Permanentmagnet-Synchrongenerator
Getriebe	Zwei Planetenstufen
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	79,35 m
Rotorfläche	20.612,0 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s
Rotordurchmesser	162,00 m
Nabenhöhe	169,00 m
Gesamthöhe	250,00 m
Untere Streichhöhe	88,00 m
Nennleistung	5.600 kW
Schalleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	106,1 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 20 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.600$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 104,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,1$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.600$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 104,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 106,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebsmodi	Leistung	Betriebszeit
WEA 4, 6	Vestas V162-5.6 MW	Volllast	5.600 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 4, 6	Vestas V162-5.6 MW	Volllast	5.600 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlagen bis dahin nicht in Betrieb genommen worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlagen zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der

Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **465.283,50 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netz-anbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung der Standorte freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Anlagen zeitlich auseinanderfällt, ist die Inbetriebnahme für jede einzelne Anlage anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG**, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt vom 19.01.2022 und der akustischen Planung zugrunde gelegen haben.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG**, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt vom 19.01.2022 zugrunde gelegen haben.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeiten-

steuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der jeweiligen Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2023). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.

2. Die Windenergieanlagen **WEA 4** und **WEA 6** des Typs Vestas V162-5.6 MW auf 169,00 m Nabenhöhe sind zur Tag- und Nachtzeit in offener Betriebsweise Mode 0 mit dem Maximalwert von 104,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 106,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 4, WEA 6, Vestas V162-5.6 MW, <u>Tag + Nachtbetrieb</u>, Mode 0, 5.600 kW, Nabenhöhe 169 m (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0079-9518.V09 vom 03.12.2021)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7	104,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4	105,7
Lo, Okt [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8	106,1

L_{Wa, Hersteller} = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlagen **WEA 4** und **WEA 6** sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
4. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
5. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
7. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 3 durch Vermessung an den hier antragsgegenständlichen WEA für den Mode 0 (5.600 kW) des Typs Vestas V162-5.6 MW geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.
8. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
9. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach §

26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhangs A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

10. Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
11. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

12. Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt, vom 19.01.2022 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.

13. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

		<u>UTM Zone 32U</u>	
IO2	Schilfbruch 2, Borgentreich	519.478	5.716.210
IO3	Eiserweg 2, Borgentreich	519.324	5.715.792
IO4	Eiserweg 1, Borgentreich	518.887	5.715.655
IO8	In der Gaffeln 1, Borgentreich	520.112	5.713.969
IO16	Pattlangen 9, Borgentreich	520.455	5.713.536
IO17	Pattlangen 6, Borgentreich	520.307	5.713.587
IO18	Im Schloh 1, Borgentreich	520.267	5.713.499
IO33	Gebäude zwischen Borgentreich und Bühne, nördlich L763	518.758	5.713.945

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

14. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

15. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

16. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Das Brandschutzkonzept (Nr. R6.1_final_20200511) vom 11.05.2020 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen.
4. Das geotechnische Gutachten vom 13.04.2022 (Nr. 20/027) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

5. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
6. Die Typenprüfung für den Hybridturm mit dem Prüfbericht vom 17.02.2020 (Prüfnummer: 3108363-13-d), Geltungsdauer bis zum 16.02.2015, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung.
7. Die Typenprüfung für die Fundament-Flachgründung mit dem Prüfbericht vom 17.02.2020 (Prüfnummer: 3108363-23-d), Geltungsdauer bis zum 16.02.2015, ist rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Auch die mit der typengeprüften Dokumentation vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung.
8. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 14.02.2022 (Nr. I17-SE-2022-024) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
9. Die vorliegenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
10. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW
 - Von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Nachweis über die Standsicherheit

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

11. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
12. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
13. Die Bauausführung der Windenergieanlagen ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfungen für Fundament und Turm abzuschließen.
14. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
15. Im Bereich der Zufahrt zu den Windenergieanlagen ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.
16. Der Rotor der Anlage **WEA 04** ist bei Stillstand aufgrund von Eisansatz so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke das jeweilige Schutzobjekt L763 treffen können. Die Azimutposition des Rotors der Anlage wird nach Abschaltung durch Eisansatz wie folgt festgelegt:

WEA 04: 0° (Parallelstellung zum Fahrbahnrand)

Entsprechend etwaiger Vorgaben des Anlagenherstellers ist die o. g. Position des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom August 2023 des Büros Bischoff & Partner GbR aus 55442 Stromberg und der Artenschutzbeitrag (AFB) vom 08.08.2023 (inkl. Anlage 3 – Prüfprotokolle (ASP II)) des Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH aus 32051 Herford sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird unter Modifikation der Maßnahme VArt2 im AFB (S. 43) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist jede Windenergieanlage von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur ≥ 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel ≤ 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb einer Anlage ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - a) Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - b) Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - c) Temperatur an der Gondelaußenseite
 - d) Rotordrehzahl

- e) elektrische Leistung
- f) Seriennummer der betroffenen WEA

5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die Anlage zwischen dem 01. April und 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
7. Sofern sich bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt so lange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.4 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An beiden WEA ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei vollständige aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB

ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

- 8.2 Aufgrund des Rotorradius von 81 m ist im Falle des optionalen Gondelmonitorings jeweils ein zweites Erfassungsgerät am Turm auf Höhe der unteren Streichhöhe des Rotors anzubringen. Die Datenerfassung ist zeitlich parallel zu der Erfassung in Gondelhöhe durchzuführen. Der vorzulegende Monitoringbericht gem. Nebenbestimmung 8.1 muss eine bezüglich Artenspektrum, Aktivitätszeiten und Rufaktivität vergleichende Auswertung zu den Ergebnissen aus Gondelhöhe enthalten. Auf die Installation dieser zweiten Erfassungseinheit kann verzichtet werden, sofern eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Erfassung durch die Erfassungseinheit auf Gondelhöhe gewährleistet ist.
- 8.3 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.
- 8.4 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlagen (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung

und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).

10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flutterbändern, um eine Vergrämwungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Wachtel etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung einer Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Der Bau und die Errichtung der Anlage sind in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere

zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.

14. Zum Schutze des Rotmilans und des Schwarzmilans ist jede Windenergieanlage gem. Maßnahme VArt8 im AFB (S. 46) bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen auf Flurstücken im Radius von 181 m um den Mast der WEA bei Mahd, Mulchen, Ernte, bodenwendenden/bodenauflockernden Arbeiten jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zwischen dem 01.03. und dem 31.10. eines Jahres abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich:
- Bei Ernte/Mahd/Mulchen vom Bearbeitungsbeginns über die folgenden drei Tage nach Beendigung der Maßnahme bzw. bis einen Tag nach Umbruch der Stoppelbrache
 - Bei bodenwendenden/bodenauflockernden Maßnahmen von Beginn der Maßnahme bis zum Ende des Folgetags nach Abschluss der Maßnahme.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 4

Gemarkung Borgentreich, Flur 6, Flurstücke 43 – 50, 100, 112 – 114, 122;

Gemarkung Borgentreich, Flur 29, Flurstücke 20, 27 – 29.

WEA 6

Gemarkung Borgentreich, Flur 27, Flurstücke 42 – 44, 46, 47, 49, 57.

15. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmung F. Ziffer 14 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem

eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen veranlassen (z. B. tägliche Kontrolle vom 01.03. bis 31.10.), um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.

16. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in der Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und der uNB auf Verlangen vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmung F. Ziffer 14 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
17. Im Umkreis von 131,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
18. Zum Schutze des Rotmilans am Brutplatz im Waldrandbereich der Rotenbreite (Nr. 74 in Karte 2b vom März 21021) einschl. etwaiger Wechselhorste, ist in Anlehnung an Maßnahme VArt9 (AFB S. 46, LBP S. 38) eine attraktive Ablenknahrungsfläche auf 5 ha des Grundstücks Gemarkung Bühne, Flur 8, Flurstück 92, einzurichten. Die Bewirtschaftung ist für Grünland entsprechend der Maßnahme O1.1/O2.5 bzw. für Ackerflächen entsprechend der Maßnahme O2.1/O2.2 des Leitfadens „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“, Anhang B (2021) durchzuführen. Abweichend von der Maßnahme VArt9 sind eine Beweidung sowie die Lagerung von Mist, Winterfutter (Silagemieten, Rundballen usw.) oder sonstigen Gegenständen auf Fläche nicht zulässig. Die Fläche ist jährlich während der Anwesenheitszeit des Rotmilans (01.03. bis 31.10.) wirksam vorzuhalten. Dies meint, dass eine Einsaat bzw. eine letztmalige Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung von Witterung und guter landwirtschaftlicher Praxis so rechtzeitig erfolgen soll, dass die Vegetation zum 01.03. eines jeden Jahres möglichst bereits

auf eine Höhe von ca. 5 cm aufgelaufen ist. Eine Düngung sowie der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich unzulässig und Bedarf im Einzelfall der Zustimmung der uNB.

19. Zum Schutze des Schwarzmilans am Brutplatz 71 (Karte 2b vom März 2021) einschl. etwaiger Wechselhorste nordöstlich einer gedachten Linie zwischen den WEA 4 und 6, ist in Anlehnung an Maßnahme VArt9 (AFB S. 46, LBP S. 38) eine attraktive Ablenkungsfläche auf 2 ha des Grundstücks Gemarkung Bühne, Flur 9, Flurstück 214, einzurichten. Die Bewirtschaftung ist als Grünland entsprechend der Maßnahme O1.1/O2.5 des Leitfadens „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“, Anhang B (2021) durchzuführen. Abweichend von der Maßnahme VArt9 sind eine Beweidung sowie die Lagerung von Mist, Winterfutter (Silagemieten, Rundballen usw.) oder sonstigen Gegenständen auf Fläche sowie eine Bewirtschaftung mit Getreide, Mais oder Hackfrüchten nicht zulässig. Die Fläche ist jährlich während der Anwesenheitszeit des Schwarzmilans (01.03. bis 31.10.) wirksam vorzuhalten. Dies meint, dass eine Einsaat bzw. eine letztmalige Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung von Witterung und guter landwirtschaftlicher Praxis so rechtzeitig erfolgen soll, dass die Vegetation zum 01.03. eines Jahres möglichst bereits auf eine Höhe von ca. 5 cm aufgelaufen ist. Eine Düngung sowie der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist grundsätzlich unzulässig und Bedarf im Einzelfall der Zustimmung der uNB.
20. Für den temporären Verlust der Brutfläche von drei Paaren der Feldlerche (WEA 4: 1 Brutpaar; WEA 6: 2 Brutpaare) sind gem. Maßnahme ACEF1 im LBP (S. 44 ff.) - sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet - für die Zeit von Baubeginn bis Abschluss der Errichtung der WEA pro Brutpaar mindestens 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegrünende Ackerbrache oder extensive Blühfläche oder mindestens 1 ha Ersatzlebensraum als extensive Ackerfläche mit Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand (min. 24 cm) einzurichten. Die Bewirtschaftung muss dem Bewirtschaftungskonzept nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“-Anhang B für die Feldlerche entsprechen. Die Ersatzfläche muss außerhalb der dort definierten Meideabstände liegen.

Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB (Anlage 4) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich des dort ausgewiesenen Puffers, zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Fläche muss in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 29, Flurstück 23 (tlw.).

21. Für den dauerhaften Verlust der Brutfläche von einem Paar der Feldlerche an der WEA 4 ist gem. Maßnahme ACEF1 im LBP (S. 44 ff.) für die Zeit von Baubeginn – sofern der Baubeginn in die Brutzeit der Feldlerche vom 01.03. bis 15.08. fällt - bis zum vollständigen Rückbau der WEA mindestens 0,5 ha Ersatzlebensraum als selbstbegründende Ackerbrache oder extensive Blühfläche oder mindestens 1 ha Ersatzlebensraum als extensive Ackerfläche mit Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand (min. 24 cm) einzurichten. Die Bewirtschaftung muss dem Bewirtschaftungskonzept nach dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B für die Feldlerche entsprechen. Die Ersatzfläche muss außerhalb der dort definierten Meideabstände liegen.

Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB (Anlage 4) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich des dort ausgewiesenen Puffers zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Fläche muss jährlich in der Zeit vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres vollständig eingerichtet sein. In diesem Zeitraum ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, von Dünger oder die mechanische Beikrautbekämpfung unzulässig

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 29, Flurstück 23 (tlw.). Eine Überschneidung der Fläche mit den Flächen der Maßnahme aus der Nebenbestimmung 20 ist ab Baubeginn bis Inbetriebnahme der WEA nicht zulässig.

22. Für den dauerhaften Verlust der Bruttfläche von einem Paar des Wachtelkönigs an der WEA 6 ist gem. Maßnahme ACEF2 im LBP (S. 47) für die Zeit von Baubeginn – sofern der Baubeginn in die Anwesenheitszeit des Wachtelkönigs vom 15.04. bis 20.09. fällt - bis zum vollständigen Rückbau der WEA mindestens 2,0 ha Ersatzlebensraum als extensive Ackerbrache durch Selbstbegrünung gem. Maßnahme O2.1 im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“- Anhang B (2021) für den Wachtelkönig einzurichten. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 63 (tlw.). Die Ersatzfläche muss außerhalb der dort definierten Meideabstände liegen. Bei streifenförmiger Anlage darf eine Mindestbreite von 20 m nicht unterschritten werden.

Als Baubeginn wird die erstmalige Betretung und/oder Befahrung der im AFB (Anlage 4) ausgewiesenen Bauflächen, einschließlich des dort ausgewiesenen Puffers zum Zwecke des Beginns der Baufeldräumung verstanden.

Die Fläche muss jährlich ab dem 15.04. eines Jahres vollständig eingerichtet sein. Unter vollständig eingerichtet ist ein Deckungsgrad der Vegetation von ca. 50 % bis max. ca. 80 % und eine Aufwuchshöhe von mind. 20 cm und max. 50 cm zu verstehen. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln jeglicher Art ist ganzjährig unzulässig. Die mechanische Beikrautbekämpfung oder eine flache Bodenbearbeitung sind zwischen dem 01.03 und dem 20.09. unzulässig. Ernte oder Bodenbearbeitung sind in Richtung auf das Flurstück Gem. Borgentreich, Flur 34, Flurstück 31 (Körbecker Bruch) ohne Einkreisen der Restfläche durchzuführen

23. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.

24. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung während der Betriebsphase an den WEA zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeu-erung zwingend notwendig ist.
25. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container so-wie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
26. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflä-chen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beach-ten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
27. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln zur Netzanbindung ausgehobener Graben vor Ver-füllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
28. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 9.030 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Beschreibung auf S. 5 des Anhangs 1 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 63 durch Umwandlung einer Ackerflä-che in eine Ackerbrache. Abweichend vom LBP ist eine Fläche von mindestens 4.515 m² erforderlich. Die Kompensation kann sich multifunktional auf 4.515 m² mit der Fläche aus der Nebenbe-stimmung F. Ziffer 22 (Ersatzlebensraum für den Wachtelkönig) decken.
29. Der Ausgleich für den Eingriff in 3.454 m² schutzwürdige Böden wird auf 3.454 m² des Grundstücks Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 63 durch Umwandlung einer Ackerfläche in eine Acker-brache festgelegt. Die Kompensation kann sich multifunktional mit der Fläche aus Auflage F. Ziffer 22 decken.

30. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **81.220,00 €** festgelegt. Davon entfallen 40.945,00 € auf die Errichtung der WEA 4 sowie 40.275,00 € auf die Errichtung der WEA 6. Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2343000047** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.
3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.

3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca. 40 ± 5 m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbringen am Mast beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken

4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
 - Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
7. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.

8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisseuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisseuern erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisseuern müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

13. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 132-20** (WEA 4, WEA 6) unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-343-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die

Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.
- L. Auflagen des LWL-Archäologie
 1. Die WEA 4 und insbesondere die WEA 6 (jungsteinzeitlicher Fundplatz) werden im Bereich vermuteter Bodendenkmäler errichtet, Die Errichtung greift daher möglicherweise entweder direkt bzw. indirekt das Bodendenkmal ein, so dass im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma eine archäologische Untersuchung durchzuführen ist. Die Kosten dieser Untersuchung gehen gemäß § 29 des Denkmalschutzgesetzes des Landes NRW zu Lasten des Erschließungs-/Bauträgers.

IV. Hinweise

- A. Allgemeine Hinweise
 1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
 2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung

nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.

5. Die Antragstellerin hat den Genehmigungsantrag vor dem 01.02.2024 eingereicht. Gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 1 sind damit die Regelungen des § 45b Abs. 1 – 6 BNatSchG grundsätzlich nicht anwendbar. Die Antragstellerin hat auch nicht von der Regelung des § 74 Abs. 5 BNatSchG Gebrauch gemacht, sodass für das hier gegenständliche Verfahren originär die Regelungen des BNatSchG i. d. F. von vor dem 29.07.2022 herangezogen werden.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 15.05.2020, hier eingegangen am 22.05.2020, hat die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, vertreten durch die UKA Verwaltung GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Gernot Gauglitz, Dr. Kay Dahlke, Stefan Kath, Ralf Breuer, Wieland Zeller und Guido Hedemann (im Folgenden: „Antragsstellerin“) die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 169,00 m im Außenbereich der Stadt Borgentreich beantragt. Mit Schreiben vom 16.03.2022 hat die Antragsstellerin im hier gegenständlichen Verfahren allerdings angezeigt, dass die WEA 4 und die WEA 6 zunächst prioritär im Verfahren weitergeführt werden sollen und die restlichen WEA zunächst verfahrensrechtlich ruhend gestellt werden sollen. Mit Schreiben vom 13.05.2022 hat die Antragstellerin sodann modifizierte Antragsunterlagen für die WEA 4 und WEA 6 eingereicht, welche Grundlage der hier erteilten Genehmigung sind. Eine Genehmigung für die weiteren vier ursprünglich beantragten WEA wird hiermit nicht erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen, sodass entsprechend der

Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Da vorliegend die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.05.2022 nach § 7 Abs. 3 UVPG die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, entfällt hier die Durchführung einer Vorprüfung und das Genehmigungsverfahren wird mit einer vollwertigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Entfallen der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, insbesondere des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können nicht offensichtlich bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Bereich der Vorhabensfläche sind mehrere bekannte Brutplätze des Rotmilans und weiterer Großvogelarten verortet.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben mit der Entscheidung in Bezug auf die Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 12.04.2023 in den Amtsblättern des Kreises Höxter (Westfalen-Blatt und Neue Westfälische) sowie auf der Internetseite des Kreises Höxter und im UVP-Portal bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 19.04.2023 bis einschließlich dem 19.05.2023 beim Kreis Höxter und der Stadt Borgentreich für die Öffentlichkeit ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 19.04.2023 bis einschließlich zum 19.06.2023 bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst auf den 09.08.2023 anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist sind insgesamt 2 Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eingegangen.

Am 06.07.2023 hat die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht als Präsenztermin, sondern in Form einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl I S. 1041) stattfindet. Zur Teilnahme am Verfahren der ersatzweisen Online-Konsultation berechtigt waren Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben

erhoben haben (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG). Für die Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich in einer ihnen vorher bekannt zu gebenden, angemessenen Frist, schriftlich beim Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Moltkestraße 12, 37671 Höxter zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wurde am 12.07.2023 öffentlich bekannt gegeben.

2. Einwendungen

Zu dem Vorhaben sind insgesamt zwei Einwendungen fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen wurden im vorstehend beschriebenen Verfahren im Zuge einer Online-Konsultation nach dem Planungssicherungsgesetz entsprechend erörtert und im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Zunächst hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich zu der Einwendung fachlich zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Mit jeweiligen Schreiben vom 07.08.2023 hat sich die Antragstellerin jeweils zu den beiden Einwendungen geäußert. Diese Stellungnahmen wurden den Einwendern mit E-Mail vom 24.08.2023 zugesandt. Bis zwei Wochen nach Zustellung dieser E-Mail hatten die Einwender Gelegenheit, sich nochmals zu der Angelegenheit zu äußern. Keiner der Einwender hat von der nochmaligen Möglichkeit der Äußerung Gebrauch gemacht. Die beiden eingereichten Einwendungen werden jedoch trotzdem im Verfahren weiter berücksichtigt.

Im Folgenden werden die einzelnen Aspekte der Einwendungen gesondert in kursiver Schrift gekennzeichnet und im Einzelfall von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt. Alle Einwendungen sind inhaltlich seitens der Genehmigungsbehörde zu prüfen, zu untersuchen und zu bewerten. Sofern die Argumente der Einwender durch etwaige Nebenbestimmungen oder die vorliegenden Antragsunterlagen entkräftet werden können, werden diese durch die Genehmigungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen.

2.1 Landschaftsbild

„Wie schon im Schreiben vom 26.04.2023 dargelegt und anhand von Fotos sichtbar gemacht, bedeuten die Vorhaben einen schweren Eingriff in die Landschaft und den Erholungswert der gerade hier bisher weitgehend unberührten Landschaft.“

„Ebenso sind die unterer. 11 UVP-Bericht aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen mit einer Ersatzzahlung für das Landschaftsbild völlig unzureichend. Ersatzmaßnahmen haben vorrangig im geschädigten Gebiet zu erfolgen. Aus diesem Grund haben wir bereits mit Schreiben vom 26.04.2023 und (in Verbindung mit Nr. 9 UVP-Bericht) zum Artenschutz am 20.05.2023 stattdessen eine Förderung des nahe gelegenen Waldreviers Rote Breite beantragt, für den Fall, dass es zur Genehmigung der WEA kommt.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen in Bezug auf das Landschaftsbild werden von Seiten des Kreises Höxter zurückgewiesen.

Die eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan sowie der UVP-Bericht, haben die Auswirkungen des Windparks auf das Landschaftsbild eingehend untersucht und bewertet. In dem Zusammenhang wurden auch Visualisierungen erstellt, die die Auswirkungen auf das Landschaftsbild anschaulich darstellen. Dabei ist nicht zu leugnen, dass eine WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m einen starken Eingriff in das Landschaftsbild mit erheblicher Fernwirkung darstellt und dass im direkten Umfeld der WEA in Bezug auf die Wirkung im Landschaftsbild ohne weiteres von einer Dominanz ausgegangen werden kann. Diese tritt jedoch mit zunehmender Entfernung zwischen Betrachtungsstandort und WEA in ihrer Gesamtwirkung zurück, zumal im konkreten Fall die umliegenden Waldkomplexe teilweise zu einer Sichtverschattung der beantragten Anlagen führen. Zusammenfassend kommt der UVP-Bericht zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA hervorgerufen werden (vgl. Kapitel 6.2 des UVP-Bericht, Kapitel 4.6 / 5.6 des LBP). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die verbleibenden erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild mittels Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden, da die visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht verhindert werden können. Insgesamt ergibt sich für alle zwei geplanten Anlagenstandorte in Summe eine Ersatzgeldzahlung von 81.220,00 EUR.

Die WEA begründen auch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB. Eine Verunstaltung in diesem Sinne ist lediglich dann gegeben, wenn das Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. statt vieler: BVerwG, Beschl, v. 18.03.2003 - 4 B 7.03, juris.). Ausgehend hiervon kann eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch WEA nur in Fällen angenommen werden, in denen in eine wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdige Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise eingegriffen wird oder es sich um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genügen insoweit nicht (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 06.06.2019 - 1 A 11532.18, ZNER 2019, 362; ebenso: Agatz, Windenergiehandbuch, Seite 493 m.w.N.). Von einem grob unangemessenen Eingriff in das Landschaftsbild kann vorliegend allerdings keine Rede sein. Die dem UVP-Bericht beigefügten Visualisierungen des Landschaftsbildes verdeutlichen mit dem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand des jeweiligen Fotostandortes und der anschließenden Visualisierung unter Berücksichtigung der Windparkplanung, dass die WEA zwar deutlich sichtbar sein werden und insbesondere im Nahbereich auch eine Überprägung bzw. Veränderung des Landschaftsbildes angenommen werden kann, von einem groben Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne einer Verunstaltung aber keine Rede sein kann, insbesondere aufgrund der im Ist-Zustand berücksichtigten Vorbelastung (bestehende WEA des Windparks bei Körbecke).

Eine Durchführung einer Ersatzmaßnahme für den landschaftsökologischen Eingriff ist von dem Eingriff in das Landschaftsbild, für den eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen ist, zu unterscheiden. Die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist grundsätzlich nur für den Ausnahmefall vorgesehen, z. B. wenn eine Realkompensation nicht möglich ist. Der Landesgesetzgeber sieht dies für den Eingriff in das Landschaftsbild bei Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe vor. Hierzu hat der Gesetzgeber in § 31 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes folgendes festgelegt: "Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz

1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung ergibt sich aus dem durch die Wertstufe des Landschaftsbilds vorgegebenen Zahlwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe." Dies wird im Windenergieerlass weiter konkretisiert.

Entsprechend der Ausführungen des UVP-Berichts hat der Vorhabenträger vielfältige Maßnahmen für den Ausgleich der landschaftsrechtlichen Eingriffe vorgesehen. Die Ersatzgeldzahlungen sind dagegen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG Absatz 6 Satz 6 zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Da das Landesforstgesetz grundsätzlich die aktive Wiederaufforstung innerhalb von zwei Jahren vorsieht, ist eine Finanzierung der Wiederaufforstung des Waldgebiets Rote Breite aus den Ersatzgeldern nicht zulässig.

2.2 Artenschutz

„Der Endbericht weist unter 5 Vögel, 5.1 Methoden zu Recht auf die Lückenhaftigkeit und damit Fehlerhaftigkeit der ornithologischen Begutachtung hin, weshalb das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Zunächst wäre eine vollständige Begutachtung vorzulegen. Zudem ist die (lückenhafte) Begutachtung nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5 Vögel 5.1.1 erfolgten die wenigen Begehungen in 2018. Die Beobachtungen sind demnach nach fünf Jahren als veraltet und nicht mehr zulässig anzusehen.“

„Dazu machen wir ausdrücklich auf die aktuellen Vorkommen von Schwarzmilan, Kolkrahe, Baumfalke und Wespenbussard aufmerksam. Diese Arten sind - mit Ausnahme des Kolkrahen - in § 45b Abs. 1-6 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannt. Die im Artenschutzbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen sind unzureichend. Die bewirtschaftungsbedingte Abschaltung (Vart 8) muss zum Tragen kommen, wenn auf Flächen im Umfeld von mindestens 250 m eine Bewirtschaftung erfolgt (Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG). Die Ablenkhabitats (VArt 9) sind mit 2 Hektar von unzureichender Größe, der NRW-Leitfaden und der dort in Bezug genommene Wirksamkeitsleitfaden (Methodenhandbuch 2021) sehen beim Rotmilan eine Mindestflächen von 5 Hektar vor. Die CEF-Maßnahme für den Wachtelkönig (Acef3) ist gleichfalls von unzureichender Größe. Der Raumbedarf des Wachtelkönigs beträgt nach den Angaben des Methodenhandbuchs NRW auf > 10 Hektar/pro Rufer; mit 2 Hektar kann es sein Bewenden nicht haben.“

Bewertung der Einwendungen:

Die Einwendungen in Bezug auf den Artenschutz werden von Seiten des Kreises Höxter zurückgewiesen.

Alle durchgeführten Untersuchungen der Avifauna und deren Umfang im Vorhabengebiet entsprechen den Anforderungen des aktuell geltenden Artenschutzleitfadens des Landes NRW. Gutachterlicherseits wurden Maßnahmen vorgeschlagen, welche das Tötungsrisiko für verschiedene Vogelarten, insb. den Rotmilan und den Schwarzmilan, unter die Signifikanzschwelle senken.

Zur Lückenhaftigkeit der Erfassungen führt der Gutachter unter Punkt 5.1.3 des Fauna-Endberichtes weiterführend aus, dass „*einige Waldbereiche [...] jedoch durch Windwurf nicht zugänglich [waren]*“ und die im Jahr 2018 lückenhaft durchgeführte Horstkartierung daher in 2019 vollständig wiederholt wurde. Zum besseren Verständnis sei hinzugefügt, dass im Januar 2018 das Orkantief „Friederike“ Nordrhein-Westfalen überquerte und unzählige Kalamitäten verursachte. Im Frühjahr, zu Beginn der Kartiersaison, war das Betreten des Waldes teils nur unter Inkaufnahme erheblicher Risiken für Leib und Leben verbunden. Insofern ergeben sich hieraus keine Beanstandungen hinsichtlich des Umfangs der Untersuchungen.

Auch hinsichtlich des Alters der Erfassungen von zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung fünf Jahren, besteht kein Anlass, von einer Unzulässigkeit der Untersuchungen auszugehen. Der gültige Artenschutzleitfaden des Landes NRW vom 10.11.2017 geht von einer Obergrenze von sieben Jahren aus; dabei sollten die Daten optimalerweise nicht älter als fünf Jahre sein. Da im vorliegenden Falle selbst die 5-Jahres-Grenze nicht überschritten wurde, besteht insofern kein Anlass zur Beanstandung.

Den Einwendungen, welche sich auf § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG beziehen, wird entgegenstellt, dass gemäß der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG der § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG inkl. der dazugehörigen Anlage 1 auf das o. g. Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden ist, da es vor dem 01.02.2024 bei der Behörde beantragt wurde. Eine Abweichung nach § 74 Abs. 5 BNatSchG wurde indes nicht verlangt. Für das hier gegenständliche Verfahren gilt demnach grundsätzlich das BNatSchG in vorheriger Fassung in Verbindung mit dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ fort.

Nach dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ gibt es für den Wachtelkönig im Hinblick auf die Anforderungen an die Größe von CEF-Maßnahmen keine durch die Fachliteratur begründeten Größenangaben. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt für einen einzelnen Rufer ca. 10 ha. Dieser Wert ist aber nicht als Vorgabe für einen angemessenen Größenumfang einer CEF-Maßnahme zu verstehen. Diese muss nur die Beeinträchtigung in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen, wozu 2 ha in der Regel ausreichen. Auch dieser Wert wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert und abgestimmt. Bezüglich der Ablenkflächen für den Rotmilan konnten wir nochmals weitere Flächen prüfen. Es werden ausreichende Flächengrößen für den Rotmilan berücksichtigt. Auch hier werden die Vorgaben des o. g. Methodenhandbuchs zur Flächengröße eingehalten.

2.3 Zuwegung

„WEA 4: Diese steht zum Teil auf meiner Landwirtschaftlichen Ackerfläche, Flur 29, Flurstück 20. Daher kenne ich die Örtlichkeiten. Ich hatte damit gerechnet, dass die Zuwegung ab etwa meiner oberen Feldeinfahrt an der L763 zur Baustelle kommt. Umso erstaunter war ich, dass dies nur die Baustraße sein wird. Als dauerhafte Zuwegung ist ein Weg quer durch meinen Acker geplant. Dies würde natürlich Nachteile in der Bewirtschaftung eines großen Ackers mit sich ziehen. Und diese Zufahrt von einem Feldweg unterhalb meines Ackers hätte sicherlich größere Erdbewegung an einem Hang zur Folge, um auf meine Fläche zu kommen. Noch dazu in der Nähe des Biotops. Seitens StrassenNRW hörte ich von dem Einwand, es solle keine weitere Zufahrt zur L763 geben. Ich glaube, dass ich als Nutzer der Ackerfläche öfters die Feldeinfahrt nutze als mögliche Dienstleister für Wartungsarbeiten an der WEA 4, wenn diese im Betrieb ist. Für die dauerhafte Zuwegung zu dieser WEA gibt es sicherlich für mich betriebswirtschaftlich praktischere Lösungen, über die ich mir schon Gedanken gemacht habe.“

„WEA 6: Als Baustraße zur WEA 6 hatte ich erwartet, dass der Feldweg Flur 28, Flurstück 26 einbezogen wird. Umso erstaunter war ich, dass die geplante Baustraße meine Äcker 28/24 und 28/20 durchschneidet. Die Zufahrt soll in unmittelbarer Nähe der Emmerke Kirche (Ruine) von der L763 kommen. Und hier rechnen man nicht mit historischen Funden, die dann die Zufahrt zur Baustelle lahmlegen? Ich hörte von dem Einwand, dass am Ende des Feldweges an der Gabelung Bäume gefällt werden müssten. Wir erkennen dort keine schützenswerten Bäume, lediglich einen Apfelbaum und Buschwerk. In Verlängerung dieses Feldweges ist mit etwa 70 Meter Versatz nach Osten ein weiterer Schotterweg zu einer Ackerfläche. Damit käme man fast geradeaus zur WEA 6. Auch wenn es durch die großen Transportfahrzeuge nicht so einfach ist, passende Zufahrten zu erstellen, sollten aber bestehende Wege genutzt werden. Es stellt sich mir die Frage, warum zur WEA 6 keine „Bäume“ gefällt werden sollen, aber für die WEA 4 geplante dauerhafte Zuwegung Bäume gefällt werden dürfen.“

Bewertung der Einwendungen:

Sämtliche Einwendungen im Hinblick auf die Zuwegung werden seitens des Kreises Höxter als unbegründet zurückgewiesen.

Hinsichtlich der WEA 4 wurde die dauerhafte Zuwegung insbesondere aufgrund der Forderung des Landesstraßenbehörde sowie der Betroffenheit einer Biotopverbundfläche nochmals verschoben und führt nun parallel zur L863 direkt angrenzend an die Straße zum WEA-Standort. Eine Querverschneidung durch die große Ackerfläche erfolgt nicht mehr. Damit sollte auch betriebswirtschaftlich für den Grundstückseigentümer eine praktikable Lösung sichergestellt sein, welche sämtliche Interessen berücksichtigt.

Ferner sei bzgl. der WEA 6 erläutert, dass aufgrund der Ausmaße der Transportfahrzeuge – ein Rotorblatt der geplanten Anlagen ist 80 m lang, das Transportfahrzeug demnach noch einige Meter länger – eine möglichst geradlinige Baustellenzufahrt angestrebt wird, um eine reibungsarme Anlieferung zu sicherzustellen. Die Nutzung bestehender Wegeflächen wird regulär geprüft und immer betrachtet, jedoch stellt die derzeitige geplante Zuwegung unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte (Eingriffe in Boden und strukturgebende Landschaftselemente, Herstellervorgaben zu Kurvenradien und Fahrbahnbreiten, Geländebeschaffenheit, u. a.) die günstigste und konfliktärmste Variante dar. Die Kirchenruine Emmerke und ihr näheres Umfeld sind ein eingetragenes Bodendenkmal. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die LWL-Archäologie eine Stellungnahme mit Hinweisen zu möglichen archäologischen Fundstellen im Projektgebiet abgegeben. Vor der Baufeldfreimachung werden in Abstimmung mit dem LWL archäologische Untersuchungen durchgeführt. Dies stellt den üblichen Ablauf bei archäologischen Verdachtsflächen dar. Eine Verschiebung der Zuwegung war jedoch aufgrund der o. g. Ausführungen nicht möglich.

3. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BlmSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe

wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

4. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Borgentreich, Bezirksregierungen Detmold, Münster und Arnberg, Bundesamt für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

4.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Vollastmodus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Sofern es zu Überschreitungen kommt (z. B. IO 7, Im Schloh – sind diese jedoch aufgrund der Anwendung der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant. Die geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich. Die hier gegenständlichen Anlagen liefern tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als

nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen sind, bis das Schallverhalten durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlagen verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Borgentreich als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 21.10.2020 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 27.11.2020 hat die Stadt Borgentreich das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben unter Verweis auf die nach Ansicht der Stadt Borgentreich entgegenstehende 9. Änderung des Flächennutzungsplans fristgerecht versagt.

Die Stadt Borgentreich wurde mit Schreiben vom 29.11.2023 hinsichtlich einer beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach

§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsbescheides angehört. Bis zum Ablauf der Frist am 15.12.2023 hat sich die Stadt Borgentreich nicht dazu geäußert, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Stadt Borgentreich in der Versagung des Einvernehmens festhalten möchte.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Für eine Ersetzung ist nach § 2 Abs. 3 BauGB-DVO i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 ZustVU der Kreis Höxter als untere Umweltschutzbehörde zuständig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens liegen bei dem o. g. Vorhaben nach Ansicht der zuständigen Genehmigungsbehörde vor, weil die Stadt Borgentreich ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die Versagung des Einvernehmens ist rechtswidrig, weil sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind insbesondere die Bestimmungen des Bauplanungsrechts (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 4. 1. 2005, Az. 7 ME 249/04; s. Ohms Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 557; zur Bedeutung des Bauplanungsrechts auch Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz, Rn. C 30 ff.; vgl. aber Jarass, Rn. 32, der darauf hinweist, dass die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Immissionen keinen über § 5 hinaus gehenden Schutz gewähren; s. dazu auch BVerwGE 68, 58 (60); VGH Kassel NVwZ 1991, 88 (90); VGH Mannheim NVwZ 1990, 985 (987)).

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um Vorhaben i. S. des § 35 Abs. 1 BauGB. Die Grundstücke, auf denen die o. g. Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen, befinden sich im Außenbereich der Stadt Borgentreich. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1-8 BauGB

vorliegen. Bei den beantragten WEA handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist weiterhin, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen, § 35 Abs. 1 BauGB. Dem Vorhaben stehen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Nach § 5 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle in der Regel entgegensteht, sofern die Gemeinde die Absicht im Flächennutzungsplan oder seiner Begründung zum Ausdruck bringt.

Die Stadt Borgentreich hatte zunächst im Rahmen der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss vom 28.03.1995, Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 29.01.1998, öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1998) drei Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich um mehrere Flächen nordwestlich von Manrode, östlich von Körbecke und südöstlich von Rösebeck an der Stadtgrenze zu Warburg. Die Standorte der hier gegenständlichen Anlagen befinden sich allesamt außerhalb der damals dargestellten Konzentrationszonen.

In der Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.02.1998 finden sich ausschließlich Abbildungen eines Ausschnitts des Gemeindegebiets der Stadt Borgentreich mit den Konzentrationszonen und der umliegenden Fläche. Im Urteil vom 29.10.2020 (Az.: BVerwG, 4 CN 2.19) hat sich das Bundesverwaltungsgericht zu den Anforderungen an die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans geäußert und die vorinstanzliche Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 06.12.2017 – 7 D 100/15.NE) insoweit bestätigt, als es für die Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht genügt, wenn in dieser Bekanntmachung nur ein Ausschnitt des Gemeindegebietes mit der Überschrift „Konzentrationszone“ abgebildet wird. Sofern Flächennutzungspläne eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3

BauGB herbeiführen sollen, muss die Bekanntmachung einer Genehmigung eines Flächennutzungsplans ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen. Die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB muss geeignet sein, den vom Gesetz vorausgesetzten Hinweiszweck hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erfüllen und hinreichend deutlich machen, dass Vorhaben außerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen unzulässig sind. Somit ist nach Ansicht der Genehmigungsbehörde davon auszugehen, dass die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 formell fehlerhaft ist, da deren Genehmigung nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden ist.

Zudem fehlt in der Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplans der textliche Hinweis, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen im gesamten übrigen Außenbereich der Gemeinde nicht mehr als ein i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben anzusehen sind, bzw. der weitere Hinweis, dass die Änderung des jeweiligen Flächennutzungsplans Rechtswirkungen für den gesamten Außenbereich der Stadt Borgentreich entfalten kann.

Somit ist aufgrund der o. g. Ursachen der mit der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden. Dies stellt einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. BauGB dar, welcher als „Ewigkeitsmangel“ ohne weiteres zur Unwirksamkeit der Darstellungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2020 - 4 CN 2.19, Rn. 23).

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 1998 entfaltet somit keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, weil dessen Genehmigung nicht in der erforderlichen Weise bekannt gemacht worden ist. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Borgentreich die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, liegen die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 BauGB insoweit nicht vor, so dass die Stadt Borgentreich ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat.

Zu beachten ist zusätzlich, dass die nach Landesrecht für die Ersetzung des Einvernehmens zuständige Behörde grundsätzlich nach dem Wort-

laut des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung besitzt. Fraglich ist jedoch, ob die zuständige Behörde ein entsprechendes Ermessen immer noch ausüben kann, wenn der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Anspruch auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern denn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, zu berücksichtigen ist (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2012 – III ZR 29/12). Auf die Klärung dieser Frage kommt es abschließend jedoch nicht an, da in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde berücksichtigt wird, dass keine unverhältnismäßige Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit erfolgt. Es ist in diesem Zuge beachtenswert, dass die aktuell laufende Planung der Stadt Borgentreich zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB inzwischen so weit fortgeschritten ist, dass voraussichtlich keine Zweifel mehr daran bestehen, dass die Fläche auf der sich auch die hier beantragten Anlagenstandorte befinden, am Ende als Konzentrationszone für WEA ausgewiesen wird (vgl. dazu auch OVG Münster, Beschluss vom 08.12.2022 – 8 B 660/22.AK). Diese Prognose ist zwar abhängig vom tatsächlichen Abschluss des Planverfahrens der Stadt Borgentreich bis zum 01.02.2024, ändert jedoch nichts daran, dass über den Genehmigungsantrag nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung zu entscheiden ist.

Insofern ist noch darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung einer aktuellen Entscheidung des VG Arnsberg (vgl. Beschluss vom 01.03.2021 – 4 L 911/20) eine Kommune in derart gelagerten Fällen, bei denen der Flächennutzungsplan offensichtlich an Bekanntmachungsmängeln leidet, ihr Einvernehmen zu erteilen hat, da die Änderungen des Flächennutzungsplans aufgrund der offensichtlichen Bekanntmachungsfehler noch nicht einmal den Anschein einer Rechtsgeltung zu erzeugen vermochten. Die Stadt Borgentreich hat also nach Ansicht der Genehmigungsbehörde in diesem Falle rechtswidrig gehandelt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu Unrecht versagt, obwohl das Vorhaben sich derzeit grundsätzlich außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen befindet.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungs-

arbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Borgentreich für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **465.283,50 €** für die hier antragsgegenständlichen WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.579.103,50 € für eine Anlage angegeben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wurde zwar ebenfalls ein vom Hersteller der WEA herausgegebenes Dokument zu den voraussichtlichen Kosten des Rückbaus der WEA eingereicht, dies berücksichtigt aber unzulässigerweise die Erlöse, die mit dem Verkauf von Anlagenteilen potentiell erzielt werden können. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg. Beschluss vom 12.10.2022 – 12 MS 188/21) nicht zulässig, sodass hier auf die Berechnung nach dem WEA-Erlass zurückgegriffen wird. Selbst bei Herausrechnen der Erlöse, sind die anzusetzenden Kosten nach der Berechnung anhand des WEA-Erlasses günstiger. Die Höhe der Rückbauverpflichtung befindet sich ca. in der für eine solche WEA zu erwartenden Höhe der Rückbauverpflichtung, sodass dies nicht zu beanstanden ist.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Stadt Borgentreich als untere Denkmalbehörde hat im vorliegenden Genehmigungsverfahren keine Bedenken geäußert. Der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Nordrhein- Westfalen wurde im

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG beteiligt und hat eine Stellungnahme vom 04.01.2021 abgegeben, in welcher erhebliche Bedenken geäußert werden. Dem Vorhabenträger wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgebrachten Aspekten des LWL zu äußern. Daraufhin wurde von der Antragstellerin am 18.06.2021 eine Ergänzung der denkmalfachlichen Unterlagen eingereicht, die auf die Argumentation des LWL eingeht und der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis begrenzt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Im vorliegenden Falle bestehen insbesondere für die Ruine der Emmerker Kirche zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigungen, sodass hierfür von der Genehmigungsbehörde auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnispflicht gesehen wird. Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Natzungen, Borgentreich und Bühne) sind denkmalrechtlich nicht geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar. Für die Ruine der Emmerker Kirche wird aufgrund der besonderen Nähe zu den WEA jedoch eine gesonderte, über das vorgelegte Gutachten hinausgehende Einzelfallprüfung durchgeführt.

Ruine der Emmerker Kirche, Borgentreich:

Im Rahmen einer für das genannte Denkmal erfolgten intensiveren Prüfung wurde festgestellt, dass eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW

zu erteilen ist. Die hier gegenständliche Kirchenruine befindet sich ca. 1 km von der WEA 4 (im Osten) und ebenfalls ca. 1 km von der WEA 6 (im Norden) entfernt. Bei dem Denkmal handelt es sich um einen Kirchenstumpf, der sich in einer äußerst exponierten Lage in der Borgentreicher Feldflur befindet. Das Denkmal hat nach Ansicht des LWL-Denkmalpflege dadurch auch eine raummarkierende Wirkung. Die Hauptansicht auf die Ruine erfolgt aus östlicher Richtung entlang der L683, die WEA 6 ist bei einer Visualisierung hier in jedem Fall im Randbereich des Sichtfelds zu erkennen. Bei einem Aufenthalt im Bereich des Denkmals sind ebenfalls beide WEA deutlich zu erkennen. Die Anlagen überragen die Ruine deutlich. Es ist ebenfalls festzustellen, dass die Ruine zumindest teilweise von Bäumen verdeckt wird. Dies zeigt sich insbesondere bei einem Blick direkt südlich der Kirche von der L863 aus.

Es bleibt festzuhalten, dass die Erlebbarkeit der Kirche weiterhin auch nach Errichtung der WEA uneingeschränkt erhalten bleibt. Insbesondere etwaige städtebauliche Bedeutungen der Kirche bleiben erhalten, da Blickbeziehungen in Richtung Borgentreich nicht tangiert werden. Auch ihre Bedeutung als historische Landmarke als Relikt aus dem Mittelalter bleibt vorhanden. Besucher können die Kirche weiterhin in verschiedene Richtungen auch ohne WEA erleben. Es wird ausschließlich in die nähere Umgebung des Denkmals eingegriffen, nicht aber direkt in das Denkmal selbst.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

4.4 Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten und Unterlagen, (Artenschutzbeitrag (AFB) vom 08.08.2023 des Büros Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH aus 32051 Herford inkl. Anlage 3 – Prüfprotokolle (ASP II) sowie hilfsweise die vorangegangene Ausfertigung vom 29.04.2020; UVP-Bericht vom April 2022, letzte Änderung August 2023, des Büros

Bischoff & Partner GbR aus Stromberg; Endbericht Fauna, Fledermäuse – Vögel vom 21.12.2022 des Büros Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie aus Marburg; Bericht Mornellregenpfeifer vom 14.10.2021 des Büros Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie aus Marburg; Endbericht Rastvogelerfassung (Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer) 2022 vom 24.01.2023 des Büros Simon & Widdig GbR Büro für Landschaftsökologie aus Marburg; E-Mail des LANUV vom 09.02.2023 zum Umgang mit Gold- und Mornellregenpfeifer; Leitfaden der uNB des Kreises Höxter vom 21.02.2023 zum Umgang mit Gold- und Mornellregenpfeifer; Entwurf des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz, Modul A“ (2023, veröffentlicht nur zur behördeninternen Abstimmung)) vertritt in einzelnen Punkten (insb. Feinausgestaltung der CEF-Maßnahmen) jedoch eine andere Auffassung. Die festgestellten Abweichungen sind jedoch durch entsprechende Nebenbestimmungen zum Artenschutz im Genehmigungsbescheid zu heilen.

Die Antragstellerin hat von der in § 74 Abs. 5 BNatSchG genannten Möglichkeit, die Regelungen des § 45b Abs. 1-6 BNatSchG auf das Genehmigungsverfahren anzuwenden, keinen Gebrauch gemacht.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten mit dem Ergebnis abgeglichen, dass den Ausführungen im AFB und der darin enthaltenen Artenschutzprüfung (ASP) im Wesentlichen gefolgt werden kann. Die vorgelegten Untersuchungen erfüllen die einschlägigen Untersuchungsstandards und reichen in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Kortemeier Brokmann aus Herford kommt in der Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Säugetierarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sowie für die Brutvogelarten Feldlerche, Mäusebusard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtelkönig zunächst nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten sowie die Arten Goldregenpfeifer, Kiebitz und Mornellregenpfeifer als Rastvögel, wurden seitens der Antragstellerin einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Eine Betroffenheit anderer Säugetierarten ist nicht zu erwarten, da nach Auswertung vorhandener Daten (LINFOS) keine Vorkommen vorhanden sind. Für die Gruppe der Amphibien und Reptilien (hier potenziell betroffenen Zauneidechse, Schlingnatter, Kammmolch und Laubfrosch) sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen in den Eingriffsbereichen ebenfalls keine Betroffenheiten zu prognostizieren. In der Gruppe der planungsrelevanten Insekten ist lediglich die Art *Phenagris arion* (Thymian Bläuling) potenziell vorkommend. Eine Betroffenheit scheidet auch hier mangels geeigneter Habitate aus. Hinweise auf Vorkommen geschützter Pflanzenarten liegen nicht vor. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.

Fledermausfauna

Es erfolgte eine umfangreiche Erfassung der Fledermausfauna vom Boden aus mit Hilfe von Detektorbegehungen und stationären Batcorder-Aufzeichnungen an sieben Standorten. Dabei wurden insgesamt sieben Arten sicher nachgewiesen (Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Braunes/Graues Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus). Weitere vier Arten sind mit einiger Sicherheit als vorkommend anzunehmen (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Kleiner Abendsegler). Die Arten Nordfledermaus und Bechsteinfledermaus wurden mit einzelnen Rufen festgestellt. Ein potenzielles Vorkommen der Zwergfledermaus ergibt sich aus Hinweisen der Landschaftsstation im Kreis Höxter, ein akustischer Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden.

Innerhalb der für den vorliegenden Genehmigungsantrag zu berücksichtigenden Eingriffsflächen finden keine Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungs-, Rast- oder Ruhestätten von Fledermäusen statt. Ein Auslösen der diesbezüglichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Zur Abwendung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund des Betriebes der WEA wird seitens der Antragstellerin, zugunsten der Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus, die Anwendung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschlagen (Maßnahme VArt2 im AFB, S. 43). Dies und

die vorgesehene Ausgestaltung der Maßnahme hält die uNB grundsätzlich für erforderlich und zielführend.

Die genannten Arten gelten entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz als kollisionsgefährdet. Aufgrund der Häufigkeit der Zwergfledermaus ist bei dieser jedoch eine Kollision mit WEA als Teil des üblichen Lebensrisikos anzusehen.

In den der Entwicklung des Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden Studien RENEBAT II & III wird explizit auf die mögliche Aktivität der Arten Großer und Kleiner Abendsegler im Dämmerungsintervall hingewiesen (s. z. B. RENEBAT II S. 339, RENEBAT III S. 371). Beide Arten wurden nachgewiesen. Aussagen über die Aktivität dieser Arten während des Dämmerungsintervalls, insbesondere in Gondelhöhe, lassen sich dem AFB nicht entnehmen. Aufgrund dieser Unsicherheit wird vorsorglich die Einbeziehung des kompletten abendlichen Dämmerungsintervalls gefordert. Die Anlage ist daher bei Eintreten der auslösenden Bedingungen ($T \geq 10^\circ\text{C}$, $v_{\text{Wind}} \leq 6 \text{ m/s}$ im 10-minütigen Mittel in Gondelhöhe) bereits ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten. Eine Anpassung des zeitlichen Umfangs kann nach einem optional, aber vollständig durchgeführtem Gondelmonitoring erfolgen. Die Auswertung des Dämmerungsintervalls erfolgt in der Software probat standardmäßig.

Entsprechend dem Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ (2017) sind bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings beide WEA mit Erfassungsgeräten auszustatten. Die uNB fordert zudem jeweils die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes auf Höhe des unteren Rotordurchgangs, solange nicht nachgewiesen ist, dass ein Mikrofon in Gondelhöhe den gesamten Rotorradius nach unten hin für eine Bewertung des Kollisionsrisikos ausreichend abdecken kann. Dem liegen Erkenntnisse der uNB aus dem Gondelmonitoring des Jahres 2022 eines anderen Genehmigungsverfahrens zugrunde, in dem ein solches zweites Erfassungsgerät eine zeitweise erhebliche Aktivität der Nyctaloiden zur Wochenstunbenzeit im Juni aufgezeichnet hat, die nach Meinung des begutachtenden Fachbüros von probat nicht adäquat berücksichtigt wurde. Das Fachbüro hat zur Abwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hieraus die Ausweitung des von probat ermittelten Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten. Aufgrund dieser Erkenntnisse hält die uNB bis auf Weiteres

die Installation eines zweiten Erfassungsgerätes in Höhe des unteren Rotor durchganges für erforderlich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können zwar nicht direkt in probat eingelesen werden, ermöglichen aber qualitative sowie mindestens eingeschränkt quantitative Aussagen zu Flugbewegungen in dieser Höhe, die durch probat offenbar nicht ausreichend erfasst werden, aber ggf. dennoch bei einem festzulegenden Abschaltalgorithmus zu berücksichtigen sind. Das optionale Gondelmonitoring ist nach Auffassung der uNB daher um diesen Aspekt zu erweitern. In den vorzulegenden Monitoringberichten sind die Ergebnisse der beiden Erfassungsgeräte der Anlage in Bezug auf das erfasste Artenspektrum, die jahres- und tageszeitliche Aktivität sowie dessen Quantität gegenüberzustellen und zu diskutieren, ob sich daraus weitergehende Abschalterfordernisse ergeben. Auf die Forderung nach einer zweiten Erfassungseinheit wird verzichtet, sofern vor Inbetriebnahme der WEA eine Bestätigung der Entwickler der Software probat vorgelegt wird, dass im vorliegenden Einzelfall eine ausreichende Abdeckung durch das Gondelmikrofon besteht.

Eine Berücksichtigung des Parameters Niederschlag ist entsprechend des Hinweises in der Maßnahmenbeschreibung im AFB und unter Hinweis auf den Leitfaden „Arten und Habitatschutz“ bis auf Weiteres nicht zulässig.

Feldlerche

19 Brutnachweise bzw. Brutverdachte der Feldlerche wurden 2019 nahezu flächendeckend im 500 m Umkreis der WEA erbracht. Entsprechend der bekannten Meidung von ausgedehnten Vertikalstrukturen ist lediglich der Waldrandbereich am Metzberg, nordwestlich der WEA 4, frei von Nachweisen. Aufgrund der Lage der Feststellungen im Verhältnis zu den Bauflächen geht das Gutachterbüro von vier betroffenen Brutpaaren aus. Für drei dieser Brutpaare ist ein temporärer Lebensraumverlust anzunehmen, für ein Brutpaar ist aufgrund der Lage der geplanten internen Zufahrt ein dauerhafter Lebensraumverlust (ASP II, S. 24) zu prognostizieren. Dem stimmt die uNB nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu.

Als Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG sind die Maßnahmen VArt4 (Bauzeitenbeschränkung), VArt5 (ökologische Baubegleitung) und VArt6 (Vergrämung) vorgesehen. Nach

Auffassung der uNB ist die Maßnahme VArt6 alleine nicht sicher ausreichend und muss durch Maßnahme VArt5 – eine Baufeldinspektion insbesondere vor Baubeginn – ergänzt werden.

Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des temporären und dauerhaften Lebensraumverlustes ist die Extensivierung einer Ackerfläche auf insgesamt 4 ha, davon 1 ha dauerhaft, vorgesehen. Dies soll auf dem Grundstück Gemarkung Borgentreich, Flur 29, Flurstück 23 (tlw.) erfolgen (Maßnahme ACEF1, LBP S. 44). Lage und Ausdehnung der Fläche erfüllen die für eine Wirksamkeit erforderlichen Voraussetzungen. Für das temporäre Ausgleichserfordernis ist eine Extensivierung durch den Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand vorgesehen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Abweichend vom Maßnahmenvorschlag ACEF1 wird aufgrund der üblichen landwirtschaftlichen Praxis jedoch der doppelte Saatreihenabstand mit mind. 24 cm festgelegt.

Für den dauerhaften Ausgleich soll eine Fläche von 0,5 ha als Ackerbrache sowie eine Fläche von 0,5 ha als Sommergetreidefläche mit doppeltem Saatreihenabstand bewirtschaftet werden. Hierfür ist sicherzustellen, dass während der Reviergründungs- und Brutzeit der Feldlerche durchgehend 0,5 ha Ackerbrache zur Verfügung stehen, sofern dies als alleinige Maßnahme durchgeführt werden soll. Demgegenüber ist für die extensive Ackerfläche als alleinige Maßnahme - abweichend von der Maßnahmenbeschreibung im LBP und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (2021) - mindestens 1 ha Fläche erforderlich. Sofern die jeweils als Ackerfläche bewirtschaftete Teilfläche jedoch lediglich als Ausweichfläche für die Einhaltung der Fruchtfolge gedacht ist, und parallel dazu 0,5 ha Ackerbrache gewährleistet sind, ist die Planung nicht zu beanstanden.

Wachtelkönig

Gem. Anlage 4 des AFB (Karte Brutvögel) wurden 2019 im dargestellten Untersuchungsgebiet drei Brutzeitfeststellungen des Wachtelkönigs erbracht. Gem. Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ ist grundsätzlich im 500 m-Radius um eine WEA eine Betroffenheit anzunehmen. Diese Betroffenheit resultiert insbesondere aus der Lärmempfindlichkeit der Art und wird durch den Betrieb einer WEA verursacht.

Der nächstgelegene Fundpunkt des Wachtelkönigs lag ca. 280 m von der WEA 6 entfernt (ASP II, S. 40). Wegen der fachlich schwierigen Detektionsmöglichkeit eines Brutverdachts bzw. eines Brutplatzes wurde die Brutzeitfeststellung durch die Antragstellerin - auch in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Methodenhandbuch Artenschutzprüfung - als Brutverdacht gewertet und eine Betroffenheit eines Brutpaares des Wachtelkönigs angenommen.

Als Vermeidungsmaßnahme zur Abwendung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Wachtelkönig daher dauerhaft für die Betriebszeit der WEA 6 die Anlage von 2 ha Ausweichlebensraum auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 63 (tlw.) vorgesehen (Maßnahme ACEF2, LBP S. 47). Der vorgesehene Flächenanteil liegt in unmittelbarer Nachbarschaft bekannter Vorkommen des Wachtelkönigs im Körbecker Bruch und ist daher von der Lage her geeignet, den Lebensraum der Art zu verbessern. Die Fläche von 2 ha entspricht der Mindestanforderung des Leitfadens „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ (2021) und ist nicht zu beanstanden. Auch die vorgesehene Art der Bewirtschaftung als selbstbegründende Ackerbrache entspricht den Empfehlungen des Leitfadens. Die uNB stimmt der vorgesehenen Maßnahme ACEF2 zugunsten des Wachtelkönigs grundsätzlich zu und hält diese aufgrund der o. g. Störwirkung der WEA 6 auf den potenziellen Brutplatz des Wachtelkönigs auch für erforderlich. Eine multifunktionale Nutzung als Kompensationsfläche im Rahmen der Eingriffsregelung ist möglich (s. u.).

Mäusebussard

Die Art ist entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 der Novelle des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet einzustufen. Allerdings ist eine indirekte Auslösung des Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Errichtung der WEA aufgrund von Störungen am Brutplatz und einer daraus resultierenden Aufgabe, die einen Verlust der Nestlinge zur Folge hätte, nicht grundsätzlich auszuschließen. Als Horstschutzzone werden für NRW in Waldbereichen 100 m angenommen. Vorliegend wurde lt. ASP II (S. 27) 2019 etwa 360 m westlich der WEA 6 und 2020 etwa 350 m nordwestlich der WEA 4 jeweils ein Brutplatz vorgefunden. Aufgrund der Entfernung der Horste zu den Bauflächen der WEA ist nicht von einer störungsbedingten Betroffenheit im Zuge der Errichtung auszugehen. Zusätzliche als die allgemein wirksamen Schutzmaßnahmen VArt4, VArt5

und VArt6 (s. o.) sind daher nicht erforderlich. Kollisionsmindernd wirken zudem auch auf den Mäusebussard die Maßnahmen VArt7 (unattraktive Mastfußgestaltung), VArt 8 (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) und VArt 9 (Anlage von Ablenkflächen), die für die Arten Schwarzmilan und Rotmilan durchgeführt werden (s. u.).

Schwarzmilan

In 2019 wurde lt. ASP II (S. 37) ein Brutplatz des Schwarzmilans ca. 960 m östlich der WEA 6 bzw. ca. 970 m nördlich der WEA 4 festgestellt (vgl. auch Horst Nr. 71 in Karte 2b vom März 2021). Der Brutplatz liegt damit gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG innerhalb des zentralen Prüfbereichs für die Art und ebenfalls innerhalb des im Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ (2017) ausgewiesenen Wirkungsbereichs von jeweils 1.000 m. Auch wenn auf Wunsch der Antragstellerin bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange nicht auf den § 45b Abs. 1-6 BNatSchG abgehoben werden soll, sind die zugrundeliegenden Erkenntnisse dennoch als fachlich begründet anzusehen und können daher nicht unberücksichtigt bleiben. Sie haben entsprechend auch direkten Eingang in den Entwurf der Neuauflage des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz“ gefunden. Danach ist aufgrund der Lage im zentralen Prüfbereich regelhaft ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Aus der für den Schwarzmilan durchgeführten Raumnutzungsanalyse kann die uNB keine Ausnahme von der Regelvermutung begründen. 2019 wurden lt. ASP II (S. 38) 61 Flugbewegungen des Schwarzmilans im 1000 m Untersuchungsgebiet aufgenommen. Auch wenn das Untersuchungsgebiet für die WEA 4 und 6 in Karte 6 vom März 2021 zur Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans nicht abgegrenzt ist und die Angabe daher nur grob geprüft werden kann, ist daraus dennoch klar ersichtlich, dass sich um Umfeld der WEA 4 und 6 ein Aktivitätsschwerpunkt befindet. Dieser ergibt sich auch rechnerisch aus der Tatsache, dass im AFB vom 29.04.2020 für das 1.500 m UG der damals beantragten sechs WEA insgesamt 112 Flugbewegungen registriert wurden. Bricht man dies auf das vergleichbare Gebiet von 1.000 m herunter, verbleiben immer noch 110 Flugbewegungen. (Vgl. Karte 6: im Bereich zwischen 1.000 m und 1.500 m liegen lediglich zwei isolierte Flugbewegungen.) Damit konzentriert sich mehr als die Hälfte aller aufgezeichneten Flugbewegungen des Schwarzmilans auf das Umfeld der WEA 4 und 6. Mit ca.

540 ha macht dieses jedoch nur ungefähr ein Viertel des UG der ursprünglichen sechs WEA aus.

In der ASP II ist ausgeführt, dass die Vorhabenfläche in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten sei, als die umliegenden Offenlandbereiche. Die erhöhte Aktivität wird demzufolge auf die Nähe des Brutstandortes zurückgeführt. Allerdings wird aus Karte 6 deutlich, dass das 1.000 m Umfeld des Horstes keineswegs, wie nach oben genannter Prämisse zu erwarten wäre, gleichmäßig genutzt wird. Vielmehr konzentrieren sich die Flugbewegungen klar auf das Umfeld der WEA 4 und 6. Ein Zusammenhang mit durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen ist dem AFB nicht zu entnehmen. Diese sind aufgrund der annähernd gleichförmigen Bewirtschaftung des Untersuchungsgebiets, auch gleichförmig auf die Fläche verteilt anzunehmen und würden daher eine gleichmäßige Aktivitätsverteilung über die Beobachtungszeit erwarten lassen. Die uNB hatte daher bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen, dass nicht allein durch die vorgesehenen Maßnahmen VArt7 (unattraktive Mastfußgestaltung) und VArt8 (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) ausreichend abgewendet werden kann, weil die Attraktionswirkung offenkundig nicht nur auf Bewirtschaftungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Neben den Vermeidungsmaßnahmen VArt7 und VArt8 sieht die Antragstellerin daher nunmehr zusätzlich die Anlage einer Ablenknahrungsfläche auf 2 ha des Grundstücks Gemarkung Bühne, Flur 9, Flurstück 214 vor (VArt9 im LBP, S. 38). Aus den o. g. Gründen hält die uNB diese Maßnahme ebenfalls für erforderlich. Sie ist von Lage und Ausdehnung auch geeignet, das Tötungsrisiko im Zusammenspiel mit den Maßnahmen VArt7 und VArt8 unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bezüglich der Bewirtschaftung ist jedoch lt. Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ eine Beweidung nicht vorgesehen. Auch eine Bewirtschaftung als Ackerfläche sieht der Leitfaden nicht vor. Entsprechend der Maßnahme O1.1/O2.5 ist daher eine Grünlandnutzung mit Staffelmahd anzulegen, wobei die Grünlandnutzung den Anbau z. B. von Luzerne einschließt, nicht jedoch den von Getreide, Mais oder Hackfrüchten. Der Lagerung von Rundballen, Silagemieten o. Ä. auf der Fläche wird widersprochen, da dies die Flächengröße reduziert. Eine solche Lagerung wäre außerhalb der 2 ha Fläche durchzuführen.

Rotmilan

Ein Brutplatz des Rotmilans wurde 2019 am südwestlichen Waldrand der Rotenbreite, in einer Entfernung von ca. 1.360 m zur WEA 4 bzw. 1.640 m zur WEA 6 festgestellt (Nr. 74 in Karte 2b vom März 2021). Der Brutplatz wurde im Jahr 2020 im Rahmen des Verfahrens Borgentreich-Berghaus etwas weiter nordwestlich verortet, ca. 1.500 m zur WEA 4 und ca. 1.520 m zur WEA 6. Nach nicht öffentlichen Vorabstimmungen zu einem weiteren Verfahren lagen 2020 zusätzlich zwei Brutplätze im nordwestlichen Teil der Rotenbreite (Entfernung zur WEA 6 ca. 1.950 m und ca. 2.180 m, zur WEA 4 ca. 2.370 m und ca. 2.725 m). Das 2019 festgestellte Revier an der ehemaligen Bahntrasse südöstlich von Natzungen wurde für 2021 ebenfalls durch das Verfahren „Borgentreich-Berghaus“ bestätigt (ca. 2.820 m zur WEA 6, ca. 4.000 m zur WEA 4). Der 2020 festgestellte Brutplatz in den „Engerwiesen“ am Gut Marienburg wurde für 2021 durch Erhebungen zum Verfahren Borgentreich Süd bestätigt (Entfernung zur WEA 4 ca. 2.580 m, zur WEA 6 ca. 3.410 m). Im selben Gehölz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Brutplatz befanden sich mindestens 2018, 2020 und 2022 darüber hinaus nach Auskunft der Landschaftsstation im Kreis Höxter Schlafplätze des Rotmilans. (Bis zu 50 Tiere am 30.08.2022.) Ein weiterer Brutplatz befand sich 2019 am südöstlichen Ortsrand von Bühne, ca. 2.840 m zur WEA 6 und ca. 4.010 m zur WEA 4. Auch dieser Brutplatz wurde durch ein anderes Verfahren im Land Hessen für 2021 bestätigt. Im Verfahren „Borgentreich Berghaus“ wurde darüber hinaus 2021 ein Brutplatz ca. 1.800 m westlich der WEA 6 festgestellt (ca. 2.930 m zur WEA 4).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der nächstgelegene Brutplatz zu einer WEA 2019 in ca. 1.360 m zur WEA 4 befindet (ca. 1.640 m zur WEA 6) und 2020 in ca. 1.500 m zur WEA 4 bzw. ca. 1.520 m zur WEA 6. Im Bereich bis zu 3.500 m (erweiterter Prüfbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) befanden sich 2019 zwei weitere Brutplätze (2.820 m und 2.840 m zur WEA 6) sowie 2020 drei weitere Brutplätze (2.370 m – 2.725 m zur WEA 4; 1.950 m – 3.410 m zur WEA 6).

Mindestens ein Brutplatz liegt damit innerhalb des Untersuchungsradius des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz“ (2017), jedoch liegt kein Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist danach zwar nicht

regelhaft anzunehmen, kann sich aber aus der Raumnutzung heraus ergeben.

In der vertieften Prüfung der ASP II wird die Vorhabenfläche auf Basis der Raumnutzungsanalyse nicht als essentielles Nahrungshabitat für den Rotmilan eingestuft. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung eines essentiellen Nahrungshabitats für den Rotmilan, u. a. aufgrund seines großen Aktionsraumes, auch nicht notwendig sei. Vielmehr wird die hohe Aktivitätsdichte mit der Nähe zu Brutplätzen in Verbindung gebracht. Die Karten 4 und 4e der Raumnutzungsanalyse (jeweils vom März 2021) zeigen unmittelbar eine ausgeprägte Aktivitätsdichte mit Schwerpunkten im nördlichen Teil des UG (im Umfeld der WEA 4 und 6) und im südlichen Teil. Die Konzentration der Aktivität zur Balz- und Reviergründungsphase (Karte 4a) spiegelt die Annahme des Reviermittelpunkts im Wald an der Rotenbreite gut wider. Auch die hohe Aktivität in den anderen Lebensphasen lässt sich zwanglos mit dem Horststandort korrelieren (vgl. Karten 4 c-d). Auch wenn die Vorhabenfläche (hier insbesondere der nördliche Teil der mit den Standorten der WEA 4 und 6) aufgrund des Opportunismus des Rotmilans bei der Nahrungssuche und der relativ homogenen Nahrungshabitatausstattung im Umfeld des UG nicht unbedingt als essentielles Nahrungshabitat anzusprechen ist, stellt sie für das Brutpaar im Waldstück an der Rotenbreite offensichtlich ein bevorzugtes Nahrungshabitat dar. Insofern stimmt die uNB der Annahme der ASP II zu, dass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan am Horst 74, zusätzlich zu den Maßnahmen VArt7 und VArt8, die Anlage von Ablenkflächen in Horstnähe, aber abseits der WEA erforderlich ist (VArt9).

Auffällig ist bei Betrachtung der Ergebnisse der RNA in den Karten 4 und 4e, dass fast das gesamte dort dargestellte Untersuchungsgebiet durch eine vergleichsweise hohe Flugaktivität gekennzeichnet ist, obwohl die vorgefundenen Brutplätze in relativ weiter Entfernung liegen. Dies deutet auf eine insgesamt sehr hohe Attraktivität des Nahrungsraums für den Rotmilan - auch in Bezug auf diese Brutplätze - hin. Inwieweit diese überwiegend auf Einzelereignisse wie Bewirtschaftungsmaßnahmen zurückzuführen ist, kann aufgrund fehlender paralleler Erhebungen zur Bewirtschaftung nicht ermittelt werden. Allerdings handelt es sich vorliegend großflächig weit überwiegend um eine Ackernutzung, bei der die Bewirtschaftungsmaßnahmen - im Vergleich zu einer Grünlandnutzung - in die

Phase der Feldbestellung und deren Vorbereitung, d. h. auf Phasen der Ernte und der Einsaat fallen. Die Raumnutzung ist demgegenüber jedoch zeitlich durchgehend vergleichsweise hoch, was eine auch von Bewirtschaftungsmaßnahmen unabhängige Raumnutzung nahelegt. Auch insofern ist eine Maßnahme wie die Anlage einer Ablenkfläche zusätzlich zur einer rein bewirtschaftungsbedingt wirkenden Maßnahme, aus Sicht der uNB erforderlich.

Für die Einrichtung der Ablenkfläche sind 5 ha des Grundstücks Gemarkung Bühne, Flur 8, Flurstück 92 vorgesehen (Maßnahme VArt9 im LBP, S. 38). Sowohl die geplante Größe als auch die Lage entsprechen den Vorgaben des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung und sind nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Lage östlich der geplanten WEA-Standorte und des Brutplatzes geeignet, Aktivität aus dem Umfeld der WEA abzuziehen. Die vorgesehene Art der Bewirtschaftung ist jedoch nur teilweise zustimmungsfähig. Eine Nutzung durch Beweidung ist lt. Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ nicht vorgesehen. Stattdessen ist eine Nutzung als Ackerbrache/Einsaatbrache (oder als Mahd-Grünland), jeweils mit Staffelmahd, entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen O1.1, O2.5 oder O2.1, O2.2 im Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (Anhang B, 2020) vorzusehen. Der Lagerung von Rundballen, Silagemieten o. Ä. auf der Fläche wird widersprochen, da dies die Flächengröße reduziert. Eine solche Lagerung wäre außerhalb der 5 ha Fläche durchzuführen.

Die Maßnahme VArt7 (unattraktive Mastfußgestaltung) ist seitens der Antragstellerin für einen Umkreis von 100 m ab Rotorspitze angelegt. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2017) gibt einen Radius von 150 m um den Mastmittelpunkt vor. Der Entwurf der Neuauflage des Leitfadens sowie Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG stellen demgegenüber auf einen Radius von 50 m ab Rotorspitze ab. Abweichend vom AFB (S. 45) wird daher dieser Radius für die Maßnahme gefordert.

Gold- und Mornellregenpfeifer

In 2022 wurde eine leitfadenskonforme Rastvogelerfassung beider Arten nachgeholt, die bis dahin nicht vorlag. Rastvorkommen des Goldregenpfeifers wurden in einer Entfernung von ca. 1.750 m von der Vorhabensfläche der vormals beantragten 6 WEA gefunden. Die Abstände zu den hier antragsgegenständlichen WEA betragen ca. 3.650 m (WEA 4) bzw.

ca. 4.000 m (WEA 6). Die nächsten der uNB bekannten Rastplätze sind ca. 1.960 m von der WEA 4 (2012) bzw. 2.900 m von der WEA 6 (2021) entfernt.

Rastende Mornellregenpfeifer konnten 2022 durch den Antragsteller im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. 2021 wurden Rastplätze in ca. 4.300 m zur WEA 4 und ca. 4.400 m zur WEA 6 gefunden. Die nächstgelegenen, der uNB bekannten Rastplätze befinden sich in ca. 1.500 m zur WEA 4 bzw. in ca. 2.570 m zur WEA 6 (jeweils 2020).

Im Zusammenhang mit der potenziellen Betroffenheit von Gold- und/oder Mornellregenpfeifer bei Windkraft-Genehmigungsverfahren hatte die uNB des Kreises Höxter das LANUV um eine Einschätzung u. a. in Bezug auf die erforderlichen Kartierungen und die Bewertung der ausgewiesenen Schwerpunktorkommen gebeten. Im Ergebnis hat die uNB, aufbauend auf der Rückmeldung des LANUV, einen Leitfaden zur Behandlung beider Arten in den Untersuchungen zu den Antragsunterlagen herausgegeben und dem Antragsteller mit Datum vom 22.02.2023 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Abstände der bekannten Fundstellen zu den geplanten Standorten der WEA 4 und 6, war bereits auf Basis dieses Leitfadens eine Betroffenheit von Gold- und Mornellregenpfeifer sicher auszuschließen. In der der uNB im Entwurf vorliegenden Neuauflage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz werden nunmehr die anzunehmenden Wirkabstände zu Raststellen von Gold- oder Mornellregenpfeifer einheitlich mit 1.000 m definiert. Auch danach ist eine Betroffenheit von einer der Arten nicht anzunehmen. Allein die Nähe der Anlagenstandorte zu den ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Goldregenpfeifers (WEA 6 ca. 360 m; WEA 4 ca. 450 m) bzw. des Mornellregenpfeifers (WEA 6 ca. 1.440 m; WEA 4 ca. 580 m) begründen nach den Ausführungen des LANUV noch keine Betroffenheit. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach auszuschließen und die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen ist demzufolge nicht verhältnismäßig.

Kiebitz

Ein Brutnachweis für den Kiebitz konnte nicht erbracht werden. Es wurden jedoch im Rahmen der Rastvogelerfassungen an mehreren Terminen während des Frühjahrs- und Herbstzuges 2018 rastende Kiebitze im

Untersuchungsgebiet erfasst. Im Jahr 2022 wurden anlässlich der nachgeholten Rastvogelkartierung für Gold- und Mornellregenpfeifer ebenfalls rastende Kiebitze im Umfeld der WEA nachgewiesen (ASP II, S. 44/45). Alle Rastplätze befanden sich jedoch in einem Abstand von mindestens 500 m zu einem geplanten WEA-Standort. Aufgrund des im Leitfaden Arten- und Habitatschutz definierten Störradius von 400 m sind Betroffenheiten nicht regelhaft zu erwarten.

Sonstige planungsrelevante Arten

Ausweislich des AFB/der ASP II können unter Berücksichtigung der Maßnahmen VArt1 (Baumhöhlenkontrolle), VArt4 (Bauzeitenbeschränkung) und VArt 5 (ökologische Baubegleitung) Betroffenheiten ausgeschlossen werden. Dieser Auffassung schließt sich die uNB an. Besondere Betroffenheiten einzelner, oben nicht aufgeführter Arten, die darüberhinausgehende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich machen würden, sind aus den Antragsunterlagen und der Kenntnis der uNB nicht erkenntlich.

4.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

Die untere Naturschutzbehörde folgt weitgehend den Ausführungen der im Verfahren eingeholten Gutachten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, letzte Änderung vom August 2023, des Büros Bischoff & Partner GbR aus 55442 Stromberg).

Eingriffsregelung

Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung für den Bau des Fundaments, der internen Zuwegung sowie der Kranstellfläche erfolgte nach dem numerischen Bewertungsverfahren NRW (LANUV 2008). Sie wurde grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt, ist allerdings fachlich und daraus folgend rechnerisch, zu beanstanden.

Bei beiden WEA wurde im Planzustand ein als Hecke ausgebildeter Fundamentschutz bilanziert (WEA 4: 713 m² \cong 2.852 Biotopwertpunkte; WEA 6: 717 m² \cong 2.868 BWP). Dies widerspricht jedoch inhaltlich der Maßnahme VArt7 (unattraktive Mastfußgestaltung) und den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz. Nach beidem ist im Bereich des Mastfußes entweder ein Bewuchs mit niedrigen Bodendeckern oder eine durchgängige landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorzusehen. Heckenstrukturen stellen demgegenüber attraktive Habitate für Kleinvögel und

Kleinsäuger dar, die in der Folge zu einer Anlockung von kollisionsgefährdeten Greifvögeln führen können. Einer Pflanzung von Hecken wird daher widersprochen. Abweichend vom LBP (Anhang 2) wird stattdessen seitens der uNB eine Bewirtschaftung als Ackerfläche bis an den Mast angenommen (2 BWP/m²). Der Biotopwert-Zugewinn geht damit verloren. Es verbleibt für die WEA 4 ein Defizit von 4.188 BWP (statt 2.762 BWP im LBP) und für die WEA 6 ein Defizit von 4.842 BWP (statt 3.408 BWP). In der Summe ist nunmehr ein Defizit von 9.030 BWP auszugleichen.

Die Kompensation soll multifunktional auf der Extensivierungsfläche für den Wachtelkönig auf dem Grundstück Gemarkung Körbecke, Flur 1, Flurstück 63 erfolgen. Dies ist weiterhin möglich. Abweichend vom LBP sind aufgrund des höheren Kompensationsbedarfs bei einer Aufwertung von 2 BWP/m² (Intensivacker zu Ackerbrache, vgl. LBP Anhang 2, S. 6) jetzt jedoch 4.515 m², statt 3.100 m² vorzusehen. Die Kompensationserfordernis gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist damit vollständig erfüllt.

Eingriff in schutzwürdige Böden

Gem. LBP (S. 22) finden auf 3.454 m² Überbauungen von schutzwürdigen Böden statt (vgl. auch Abb. 9, S. 34 im UVP-B). Die Kompensation dieses Eingriffs wird zwar richtigerweise als erforderlich erachtet, es findet sich jedoch weder im LBP noch im UVP-B eine diesbezügliche Maßnahme. Die erforderliche Kompensation wird daher seitens der uNB als multifunktionelle Kompensation auf 3.454 m² der für den Wachtelkönig vorgesehenen Extensivierungsfläche festgelegt. Eine Überschneidung der Fläche mit der Kompensation im Zuge der sonstigen Eingriffsregelung ist zusätzlich möglich.

Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Bewertung und Bilanzierung des Landschaftsbildes erfolgte im vorliegenden LBP vom August 2023 auf Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses (Stand 2018). Das Verfahren wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kompensation des geplanten Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 4 mit einer Zahlung von 40.945,00 € und für die WEA 6 mit einer Zahlung von 40.275,00 € zu erfolgen hat. Für die Errichtung beider Anlagen, die Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrags ist, bemisst sich das Ersatzgeld demnach auf insgesamt 81.220,00 €.

Eine Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nach dem Verfahren des Kreises Höxter (vgl. LBP Anhang 3) wurde seitens der uNB nicht vorgenommen. Dieses Verfahren hat zum Ziel, mögliche Ausnahmen von Bauverboten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf fachlicher Basis zu bewerten. Gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG sind solche Ausnahmen aber bis auf Weiteres nicht erforderlich.

4.6 Arbeitsschutz

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

4.7 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4.8 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

5.1 Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten,

die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis der verbindlich zum Bescheid gehörenden Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) einschließlich der vorgelegten Gutachten und insbesondere auch des UVP-Berichts, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, eigener Erkenntnisse und allgemein vorhandenes bzw. spezielles Wissen der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie den eingegangenen und erörterten Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

5.2 Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind zunächst die hier konkret beantragten WEA des Typs Vestas V162-5-6 MW. WEA sind gemäß § 2 Abs. 5 UVPG u. a. dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkungsbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den geographischen Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Als überschlagsartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotor-durchmessers herangezogen werden. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in knapp 900 m bis 1.700 m in südöstlicher Richtung westlich der Ortschaft Bühne (insgesamt 3 WEA). Ca. 1.300 m entfernt befindet sich in nordöstlicher Richtung eine weitere Einzel-WEA des Typs

Tacke neben einem landwirtschaftlichen Betrieb (Elendsburg). Diese WEA sind somit in jedem Fall in einem gemeinsamen Wirkungsbereich einzu-beziehen. Ca. 3,7 km entfernt befindet sich der aus sechs WEA beste-hende Bestandswindpark Manrode. Eine Vielzahl von weiteren WEA be-findet sich in der weiteren Umgebung der geplanten 2 WEA, insbeson-der auch auf hessischer Seite bei Liebenau und Trendelburg. Diese WEA sind jedoch so weit weg, dass bis auf sensorische Wirkungen keine gemeinsame Einwirkung ersichtlich ist.

Darüber hinaus liegen mehrere Genehmigungsanträge für weitere WEA in Borgentreich vor. Dazu zählen insbesondere die vier weiteren, ur-sprünglich zusammen mit den WEA 4 und WEA 6 beantragten WEA des-selben Vorhabenträgers. Diese sind jedoch verfahrensrechtlich nachran-gig zu den hier gegenständlichen zwei WEA, sodass eine Berücksichti-gung hier entfällt. Dies gilt auch für sämtliche weitere ebenfalls bereits beantragten WEA. In Bezug auf die Bestandsanlagen bei der Elendsburg und westlich von Bühne ist aufgrund der eher geringen Entfernung von einer Überschneidung der Einwirkungsbereiche dieser WEA auf die Schutz-güter des UVPG unter Berücksichtigung der schutzgutspezifischen Ein-wirkungsbereiche grundsätzlich auszugehen, sodass dies in den nachfolgen-den Ausführungen berücksichtigt wird.

Der betrachtete Einwirkungsbereich des 10-fachen des Rotordurchmessers deckt auch Einwirkungsbereiche in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf windenergiesensible Tierarten mit artspezifischen Wirkradien nach An-hang 2, Spalte 2 des Leitfadens Artenschutz NRW ab. Windenergiesen-sible Tierarten mit größeren artspezifischen Wirkradien könnten aller-dings dazu führen, dass WEA weiträumig zusammenzufassen wären. Im relevanten Umfeld um die WEA wurden jedoch keine Brutvorkommen o-der regelmäßige Rast- oder Schlafplätze von Vogelarten festgestellt, die einen artspezifischen Wirkradius nach Spalte 2 des Anhangs 2 des Leit-fadens Artenschutz NRW von mehr als 3.000 m und damit eine Erweite-rung der Windfarm auslösen. Weiterhin liegen in den artspezifischen Überschneidungsbereichen der Einwirkungsbereiche der mit diesem Be-scheid genehmigten WEA und WEA anderer Betreiber im weiteren Um-feld keine festgestellten Brutplätze bzw. Schlafplätze WEA-empfindlicher Vogelarten entsprechend der Tabelle im Anhang 2 des Leitfadens „Um-setzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmi-gung von Windenergieanlagen in NRW“.

Im vorliegenden Fall gibt es also auf Grund fehlender Schutzgüter und fehlender erheblicher Betroffenheiten keine Einwirkungsbereiche, die die Erweiterung der Windfarm erfordern würden. Die Windfarmdefinition des § 2 Abs. 5 UVPG enthält neben dem Kriterium der überschneidenden Einwirkbereiche mit dem funktionalen Zusammenhang noch ein zweites, additiv zu erfüllendes und damit einschränkend wirkendes Kriterium. Laut dem Regelbeispiel des Gesetzestextes wird ein solcher funktionaler Zusammenhang angenommen, wenn die WEA innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes liegen. „Wann außer bei den gesetzlich genannten Voraussetzungen ein solcher funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen besteht, richtet sich ausweislich der Gesetzesbegründung nach ähnlichen Kriterien wie für den funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. v. § 10 Abs. 4 UVPG bei der Kumulation von Vorhaben (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 75.). Das Merkmal des funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs in § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 UVPG knüpft an das Verbot an, die UVP eines Vorhabens durch die Aufsplitterung in Einzelvorhaben zu umgehen. Mehrere benachbarte kleinere Vorhaben sollen bei wertender Betrachtung als ein einziges Vorhaben anzusehen sein, wenn sie funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind und nicht lediglich beziehungslos und gleichsam zufällig nebeneinander verwirklicht werden. Ein solcher Zusammenhang kann nach der Gesetzesbegründung in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 - z. B. in einem gemeinsamen betrieblichen oder wirtschaftlichen Zweck liegen und etwa darin zum Ausdruck kommen, dass der oder die Vorhabenträger ihr Vorgehen durch ineinandergreifende Betriebsabläufe oder in sonstiger Weise planvoll und koordiniert durchführen (vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 83; ähnlich Nds. OVG, Beschluss vom 11. März 2019 - 12 ME 105/18 -, juris Rn. 50; zum funktionalen und wirtschaftlichen Bezug i. S. v. § 3b Abs. 2 UVPG a. F. siehe BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2015 - 4 C 7.14 u. a. -, juris Rn. 18, und vom 18. Juni 2015 - 4 C 4.14 -, juris Rn. 25; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. September 2018 - 8 A 11958/17 -, juris Rn. 83 [...]). Allein aus der Überschneidung von Einwirkungsbereichen lässt sich [...] nicht schließen, dass damit auch ein Mindestmaß an technischer, organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Koordination vorliegt, aus denen sich ein funktionaler Zusammenhang i. S. v. § 2 Abs. 5 UVPG ergeben kann.“(vgl.

OVG NRW, Urteil vom 05.10.2020, 8 A 240/17, NRW - Rechtsprechungsdatenbank der Gerichte in Nordrhein-Westfalen, Rn. 87-90; 99). Ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug ist hier in Bezug auf weitere Anlagen nicht erkennbar. Dieser ergibt sich maximal für die vier weiteren beantragten WEA, welche allerdings nachrangig zu berücksichtigen sind.

Das genannte Regelbeispiel der Lage in einer Konzentrationszone ist im vorliegenden Fall für die antragsgegenständlichen WEA noch nicht erfüllt. Die Ausweisung einer Konzentrationszone ist hier jedoch geplant und mit hinreichender Sicherheit zu erwarten. Anhaltspunkte, dass hier gemeinsame Betriebsabläufe o. Ä. bestehen, sind hier – wie o. g. dargestellt – nicht ersichtlich. Verbindende Elemente jenseits sich überschneidender Einwirkungsbereiche sind nicht ersichtlich.

Insofern sind hinsichtlich der Windfarmabgrenzung im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren die beiden dort beantragten WEA sowie die vier Bestandsanlagen im direkten Umfeld der beantragten Anlagen zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden die Auswirkungen der im Umfeld liegenden WEA als materielle Vorbelastung in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen mit einbezogen (s. folgende Ausführungen).

5.3 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage(n) (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen - und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden, wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die

Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z. B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d. h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVPG, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Da im vorliegenden Fall bereits durch den Vorhabenträger eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt worden ist und eine Vorprüfung somit entfallen ist, kommt es im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm sowie die Frage, ob auch die Umweltauswirkungen der zur Windfarm gehörenden Anlagen eine UVP-Pflicht für die hier beantragten WEA auslösen konnten, an, da bei faktischer Durchführung einer UVP eventuelle Fehler der UVP-Vorprüfung unerheblich sind. Weiterhin ist nach Fachrecht - wie oben dargestellt - bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang - wie oben dargestellt - ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen

nur relevant sind, wenn sie mit denen der hier beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der bestehenden bzw. genehmigten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die hier beantragten WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vornherein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen anderer WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der hier beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

5.4 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA soll tags und nachts unter Vollastbedingungen betrieben werden. Für den beantragten WEA-Typ liegen derzeit keine Typvermessungsberichte vor. Die Schallimmissionsprognose wurde daher entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise auf Basis der Herstellerangaben erstellt. Die WEA dürfen entsprechend der festgesetzten Nebenbestimmung nicht tonhaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung ergeben sich bei Betrachtung der genannten Betriebsmodi durch die WEA sowie den weiteren als Vorbelastung eingerechneten Anlagen insgesamt unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel von max.

45 dB(A). Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach allgemeiner Erfahrung liegen die Infraschallimmissionen von WEA im immissionsseitigen Fernfeld deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar. Die Schallimmissionen während der kurzen Bau-phase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm, das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“, sowie der WEA-Erlass 2018. Hinsichtlich der geprüften Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.01.2022 werden an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten. Der Tagesrichtwert und der Nachtrichtwert der TA Lärm ist ausweislich der antragsgegenständlichen Gutachten an den Wohnhäusern im Umfeld der WEA offensichtlich eingehalten.

Grundsätzlich ist zu den Irrelevanzregelungen der TA Lärm noch klarzustellen, dass es hierbei nicht um die Forderung geht, dass die jeweils betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtmission leistet (dies kann mittels Irrelevanzregelungen prinzipiell nicht verhindert werden) [Feldhaus Rn 27 zu Ziffer 3.2.1 der TA Lärm], sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar [BR-Drs. 254/98, OVG Schleswig 1 MB 5/16, OVG Lüneburg 12 LA 157/08, VGH Hessen 9 A 103/11, VGH München 22 CS 12.2110, Jarass Rn 16 zu § 5 BImSchG, Feldhaus Rn 21, 23 zu Ziffer 3.2.1 TA Lärm, Landmann/Rohmer Rn 12 zu Nr. 3 der TA Lärm]. Dieser vermeintliche Widerspruch, rechnerisches Ergebnis und die Regelung der Irrelevanz nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm, besteht somit nicht. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant [Landmann/Rohmer Rn 14 zu Nr. 3 der TA Lärm, VGH Hessen 9 A 103/11]. Eine Genehmigungsfähigkeit der WEA hinsichtlich der Schallimmissionen ist daher gegeben.

Eine eventuelle Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte ursächlich durch die Vorbelastungsanlagen ist ferner eine Frage der Überwachung und stellt die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der hier zu betrachtenden WEA nicht in Frage (Vgl. VGH Kassel 9 A 1482/12.Z vom 27.02.13; OVG Saarlouis 2 A 361/11 vom 27.05.13; OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18; VGH Mannheim 10 S 2378/17 vom 20.07.18). Weiterhin ist bei der Erstellung der Schallprognose die Geländetopographie berücksichtigt worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter als Genehmigungsbehörde überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden. Da für den beantragten Anlagentyp noch keine FGW-konforme Vermessungen für die betroffenen Betriebsmodi vorliegen, wird der nächtliche Betrieb der WEA entsprechend der Regelungen in den LAI-Hinweisen zunächst nicht zugelassen. Der Nachtbetrieb darf entsprechend der aufschiebend formulierten Nebenbestimmungen jeweils so lange nicht aufgenommen werden, bis ein Vermessungsbericht für den erforderlichen Betriebsmodus vorgelegt wird. Die Nachweisführung vervollständigt dann den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Dem in den LAI-Hinweisen definierten Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung Rechnung getragen. Die Schallvorbelastungen anderer unter die TA Lärm fallende Anlagen wurden als Vorbelastung geprüft und im Verfahren berücksichtigt. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen. Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalldruckleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichs-

werte sowie Abnahmemessungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Zur Beurteilung des durch die beantragten WEA verursachten Schattenwurfes wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. In der Berechnung des Schattenwurfs werden die zu betrachtenden Parameter (Deklination der Sonne, Sonnenhöhe, Stundenwinkel, Azimut, Sonnenauf- und -Untergang) für den ganzen Jahresverlauf und unter „Worst-Case“- Betrachtung abgebildet. Diese „Worst-Case“-Betrachtung geht davon aus, dass die Sonne immer und ungehindert scheint. Unter realen Bedingungen gibt es jedoch auch bewölkte Tage sowie Abschirmung durch Bäume, wodurch in diesen Fällen ein Schattenschlag durch die WEA nicht verursacht würde. Für die geplanten WEA ist darüber hinaus jeweils der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 30 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Diese Richtwerte wurden durch verwaltungs- gerichtliche Entscheidungen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 09.09.1998 - 7 B 1560/98 sowie OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002 - 7 A 2140/00) bestätigt, sodass eine Nullbeschattung rechtlich nicht gefordert werden kann. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gilt als sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die v. g. Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Diese Werte können durch die in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen, insbesondere durch den Einsatz einer Schattenwurfabschaltautomatik eingehalten werden. In der Schattenwurfprognose wird gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz aufgrund der be-

rechneten Überschreitungen empfohlen, die Abschaltung der neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern (UL INTERNATIONAL GMBH 2020). Insgesamt kann durch den Einsatz einer Abschaltautomatik die Beschattungsdauer auf die zulässigen Grenzwerte reduziert werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W,rot bzw W,rot ES festgeschrieben. Ergänzend zu den bereits in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen kann ein Sichtweitemessgerät eingesetzt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher

Feuer und der möglichen Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitemessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß ständiger ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich eine optisch bedrängende Wirkung von WEA mindernd auf die Wohnqualität im Umfeld von Windparks auswirken. Die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten WEA bewegen sich mit einer Gesamthöhe von jeweils 250,0 m im mittleren bis oberen Bereich der für moderne WEA heute üblichen Größenordnung. Wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer ist als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dann dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer vertieften Einzelfallprüfung. Diese vom Obergericht NRW aufgestellten Regeln waren Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegten, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machten (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Das OVG NRW hatte diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 und 21.11.2017 - 8 B 935/17). Grundsätzlich haben Wohnhäuser im Außenbereich im Vergleich zu Wohnhäusern in Wohngebieten einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 1230/13 vom 08.07.14 und OVG Greifswald 3 LB 133/08 vom 10.04.18). Wohnhäuser in Randlage zum Außenbereich haben (ebenefalls) einen verminderten Schutzanspruch (Vgl. OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16). Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich primär auf die Wohnnutzung. Nutzungen im Freien (z.B. Freizeit, Hobbylandwirtschaft, Erholung) gehören nicht zu den geschützten Bereichen (Vgl. OVG Lüneburg 12 ME 131/16 vom 03.11.16). Der Abstand zwischen der geplanten WEA 4 und der nächstgelegenen Wohnnutzung beträgt ca 753 m, bei der WEA 6 sind es 949 m. Bei einer Gesamthöhe der WEA von

250 m, beträgt der kritische Abstand, bei dessen Unterschreitung in jedem Falle eine erdrückende Wirkung zu erwarten wäre, 500 m. Die WEA liegen somit deutlich außerhalb des 2-fachen Abstands zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Innerhalb der Radius bis zu einem Abstand in Höhe des 3-fachen der Gesamthöhe liegen keine weiteren Wohnhäuser.

Zwischenzeitlich ist mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war. Die Rechtsprechung hatte mehrfach bestätigt, dass auch für moderne hohe WEA mit großen Rotorflächen die in der Vergangenheit entwickelten Beurteilungskriterien weiter Geltung haben. Daher erfolgt die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zunächst nach Maßgabe der obergerichtlichen Rechtsprechung. Das Gutachten des Vorhabenträgers zur Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung vom Februar 2021, erstellt durch RA Dr. Marcel Welsing, kommt als Entscheidungshilfe zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bewohner bzw. Nutzung der Immissionsorte mit Schutzanspruch nicht gegeben ist. Auch das Bauamt des Kreises Höxter als zuständige bauplanungsrechtliche Fachbehörde hat das Gutachten geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben zugestimmt, da unter dem Aspekt der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden gesehen wird und das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO)

durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet wird. Dieser Einschätzung wird durch die Genehmigungsbehörde gefolgt.

Beachtet wurde bei dieser Entscheidung bei allen betrachteten Wohnhäusern neben den Abständen zu der betrachteten WEA und den Abstandsfaktoren, jeweils insbesondere auch die Lage und Gestaltung der Wohnhäuser mit den schützenswerten Räumen, die Topographie, das Relief in Richtung der einzelnen WEA, die Lage von sichtverschattenden und aufmerksamkeitsablenkenden Elementen in Richtung der WEA durch Vegetation, Relief,... und die sich aus der Hauptwindrichtung ergebende Rotorblattstellung mit der zu erwartenden Blickrichtung auf die Rotorblattebene. Bei allen angeführten Wohnhäusern im Außenbereich gilt weiterhin, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Da bereits unter Zugrundelegung der bis zum Inkrafttreten der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB im Rahmen der Rechtsprechung entwickelten Abstandorientierungswerte eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnhäuser im Umfeld der beantragten WEA nach behördlicher Prüfung ausgeschlossen wurde, gilt dies erst Recht unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Der nächstgelegene Abstand zwischen den genehmigungsgegenständlichen WEA und geschlossener Wohnbebauung beträgt ca. 1.000 m. Größere Straßen befinden sich mit Ausnahme der L863 nicht in der unmittelbaren Nähe. Weiterhin liegt für die geplanten WEA ein Brandschutzkonzept vor.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen

Zusammenfassende Darstellung

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die gesetzlichen Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Kortemeier Brokman aus Herford kommt in der Artenschutzprüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass potentielle Beeinträchtigungen für die Säugetierarten Breitflügelgedermmaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermmaus, Nordfledermmaus, Rauhautfledermmaus, Zweifarbfledermmaus und Zwergfledermmaus sowie für die Brutvogelarten Feldlerche, Mäusebusard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtelkönig zunächst

nicht ausgeschlossen werden können. Diese Arten sowie die Arten Goldregenpfeifer, Kiebitz und Mornellregenpfeifer als Rastvögel, wurden seitens der Antragstellerin einer vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) unterzogen.

Im Ergebnis sind für die Arten Feldlerche und Wachtelkönig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sowie für den Rotmilan und Schwarzmilan Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Die Maßnahmen zugunsten des Rotmilans und des Schwarzmilans wirken sich nach Darstellung in den jeweiligen ASP II z. T. (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung, Ablenkhabitate) ebenfalls positiv auf die Art Mäusebussard aus, für die aufgrund der Ergebnisse der ASP II aber wegen nicht signifikanter Betroffenheit keine separaten Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist als Ergebnis der ASP I aufgrund nicht auszuschließender Betroffenheit für die Arten Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler, etc. ebenfalls eine ASP II durchgeführt worden. Für Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler und kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus werden im Ergebnis Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Ergänzend werden regelmäßig Daten der einschlägigen Fachdatenbanken des LANUV und der Naturschutzbehörde des Kreises Höxter sowie den Kenntnissen der Fachgutachter und des ehrenamtlichen Naturschutzes herangezogen. Vertiefende Fledermausuntersuchungen haben im vorliegenden Falle stattgefunden. Die Antragstellerin hat nichtsdestotrotz entsprechend dem Leitfaden Artenschutz ein umfassendes Abschaltenszenario für Fledermäuse vorgesehen.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht weiter aus: „Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 61 Brutvogelarten mit Brutnachweis oder Brutverdacht erfasst und für sechs Arten wurden Brutzeitfeststellungen erbracht. Darüber hinaus wurden fünf Arten während der Brutvogelkartierung als Nahrungsgäste und fünf weitere Arten überfliegend beobachtet. Während der Rastvogelkartierung wurden 37 Arten im Umkreis von 1.000m um die geplanten Anlagenstandorte erfasst. Darüber hinaus wurden sechs weitere Arten als Durchzügler erfasst. Im nahen Umfeld der geplanten WEA liegen Schwerpunktorkommen der Arten Goldregenpfeifer und Mornellregenpfeifer sowie Rotmilan. (Kortemeier Brokmann

Landschaftsarchitekten 2023) Nach der Roten Liste Deutschlands werden die nachgewiesenen Brutvogelarten Feldsperling, Wachtel Weißstorch und Wespenbussard auf der Vorwarnliste geführt. Bluthänfling, Feldlerche, Star und Kuckuck werden als „gefährdet“ (Stufe 3), Feldschwirl, Wiesenweihe und Rebhuhn als „stark gefährdet“ (Stufe 2) und der Wachtelkönig als „vom Aussterben bedroht“ (Stufe 1) eingestuft. Von diesen 12 Arten liegen für fünf Arten (Wachtel, Bluthänfling, Feldlerche, Kuckuck, Star) Reviernachweise vor. Die Rote Liste Nordrhein-Westfalen führt 14 der nachgewiesenen Arten auf. Davon stehen Turmfalke, und Rohrweihe auf der Vorwarnliste, Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Star und Nachtigall werden als „gefährdet“ (Stufe 3) eingestuft. Wachtel, Wespenbussard, Kuckuck und Rebhuhn werden als „stark gefährdet“ (Stufe 2) geführt, Wachtelkönig und Wiesenweihe als „vom Aussterben bedroht“ (Stufe 1). Auf der Roten Liste wandernder Vögel Deutschlands sind sieben der nachgewiesenen Rastvogelarten erfasst. Auf der Vorwarnliste werden Kiebitz, Steinschmätzer, Wanderfalke, Braunkehlchen und Wachtel geführt. Der Rotmilan wird als „gefährdet“ (Stufe 3), die Kornweihe als „stark gefährdet“ (Stufe 2) eingestuft. Die Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens führt Feldlerche, Heidelerche, Wiesenschafstelze, Gartenrotschwanz und Wachtel auf der Vorwarnliste. Kiebitz, Braunkehlchen und Steinschmätzer werden als „gefährdet“ (Stufe 3), Kornweihe als „vom Aussterben bedroht“ (Stufe 1) eingestuft. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten werden die acht Arten Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan als WEA-empfindlich eingestuft. Für den Schwarzmilan konnte im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte ein Brutverdacht festgestellt werden, für den Wachtelkönig liegt eine Brutzeitfeststellung vor. Alle anderen WEA-empfindlichen Arten wurden als Nah- rungsgäste oder überfliegend beobachtet. Von den nachgewiesenen Rastvogelarten wird der Kiebitz als WEA-empfindlich eingestuft. (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten 2023)

Im Frühjahr, Sommer/ Wochenstubenzeit und Herbst 2018 wurden zur Aktivitätserfassung der Fledermausfauna an zwölf Terminen Detektorkartierungen und parallel dazu an jeweils sieben Standorten stationäre akustische Erfassungen mittels Batcorder durchgeführt (Simon & Widdig GbR 2020). Aufgrund arttypischer Rufmerkmale gilt das Vorkommen von Zwergfledermaus, Rauhaufleder- maus, Mückenfledermaus, Großem

Mausohr, Fransenfledermaus, Großem Abendsegler und Braunem/Grauem Langohr als gesichert. Für die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus und Kleiner Abendsegler liegen akustische Nachweise ohne eindeutige Rufmerkmale vor. Für Nordfledermaus und Bechsteinfledermaus liegen akustische Hinweise vor. Darüber hinaus wurde im Kreis Höxter die Teichfledermaus festgestellt und die betrachteten Messtischblätter geben Hinweise auf ein Vorkommen der Zweifarbflügelmaus. (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten 2023). Lineare Strukturen mit begleitenden Gehölzbeständen stellen geeignete Jagdhabitats für Fledermäuse dar. Umliegende Wohngebäude bieten besonders für die gebäudebewohnenden Arten Großes Mausohr und Zwergfledermaus potenzielle (Tages-) Quartiere in Form von Spaltenverstecken. Baumhöhlenbewohnende Arten finden in den umliegenden Gehölzbeständen geeignete Quartiere. (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten 2023). Eine verstärkte Aktivität von Fledermäusen wurde in Gewässernähe oder in der Nähe bewaldeter Bereiche nachgewiesen, wobei sich für das Gebiet vergleichsweise hohe Aktivitäten im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden. Südlich der Landesstraße L 763 konnten Aktivitäten vor allem im Umfeld von Fließgewässern festgestellt werden, so dass hier punktuell mit für Fledermäuse relevanten Bereichen mit erhöhten Aktivitätsdichten gerechnet werden muss. Auch wurden erhöhte Aktivitätsdichten der Rauhaut- und Zwergfledermaus im Frühjahr und Herbst festgestellt, was auf den Fledermauszug mit Konzentration in wenigen Nächten zurückzuführen ist. Insgesamt ist im nahen Umfeld von Bereichen mit größerer Strukturvielfalt wie Gehölzbestände, Gewässerstrukturen etc. von einer erhöhten Fledermausaktivität auszugehen. (Simon & Widdig GbR 2020). Das Untersuchungsgebiet weist für Offenlandstandorte mit überwiegend landwirtschaftlichen Ackerflächen sowie Grünland und einem vergleichsweise geringen Waldanteil mit seiner Anzahl an Fledermausarten ein hohes Artenspektrum auf. Aufgrund der ermittelten Artenzahl und den Aktivitätsdichten während der Zugzeiten wurde eine insgesamt mittlere naturschutzfachliche Bedeutung für Fledermäuse angesetzt. (Simon & Widdig GbR 2020)

Bewertung

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz

eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Der Gutachter führt dazu im UVP-Bericht nachvollziehbar aus, dass das Gebiet im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sich durch eine relativ offene Feldflur mit wenigen Gehölzen auszeichnet, die überwiegend durch Ackerflächen und wenig Grünland geprägt wird. Es handelt sich um teils reliefierte Flächen, die angrenzend in Teilen von Waldflächen umschlossen sind bzw. nach Norden und Osten in die Offenlandschaft und nach Südwesten in bebaute Gebiete übergehen. Die offene Feldflur im Umfeld der geplanten Anlagen hat Bedeutung für einige charakteristische Feldvogelarten wie z. B. der Feldlerche sowie als Nahrungshabitat für einige Greifvogelarten wie z. B. den Rotmilan. Von dem geplanten Vorhaben ist der Rotmilan betroffen, der regelmäßig in den benachbarten Gebieten in Entfernung zum Vorhaben meist über 1.000 m-1.500 m und weiter brütet. Zudem können anlagebedingte sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Feldlerchenrevieren eintreten, falls die Bauzeit der Anlagen in die Brutzeit fällt. Das Gebiet im näheren Umfeld der geplanten Anlagenstandorte ist für Fledermäuse relativ uninteressant, da es hier weder besonders geeignete Nahrungshabitate noch potenzielle Quartierstandorte gibt. Dementsprechend wurden hier auch nur wenige Arten nachgewiesen. Neben der weit verbreiteten Zwergfledermaus wurden vor allem die Rauhaut- und die Mückenfledermaus nachgewiesen. Zwerg- und Rauhautfledermaus gehören zu den windenergiesensiblen Fledermausarten, die (neben weiteren Arten wie z. B. Abendsegler, Nord- und Zweifarbfledermaus) von dem Vorhaben durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko insbesondere während der Zugzeiten betroffen sein können.

Insgesamt konnten im Rahmen der Brutvogelerfassung und Raumnutzungskartierungen 61 Vogelarten nachgewiesen werden, davon sind 32 Arten als planungsrelevant eingestuft. Bei den Fledermäusen wurden im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen zehn Arten nachgewiesen. Mit dem Vorkommen weiterer Arten wird gerechnet. In NRW sind alle Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft. Weitere planungsrelevante Artengruppen wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien ist auszuschließen. Geeignete Habitate sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Lebensraumverluste für die sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit sind nicht zu besorgen. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird (keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Hinweise auf ein anlagen-, bau- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegen nicht vor. Auch sind solche negativen Auswirkungen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Beobachtungen im Vorhabensgebiet nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird zudem mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Ein anlagen- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die sog. „Allerweltsarten“ ausgeschlossen werden ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Fledermausarten sind am Standort der Windenergieanlagen nicht vorhanden. Eine Störung durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden. Die genannten Arten zählen zu den windenergieempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Arten. Nach Aussage des Gutachters kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während des Betriebes zur aktiven Zeit der Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Weitgehend gem. der Empfehlungen des Gutachters ist im vorliegenden Fall die Abschaltung zwischen dem 01.04. und 31.10. eines jeden Jahres zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen $\geq 10^\circ$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von ≤ 6 m/s vorgesehen. Da keine Kenntnisse auf die Aktivitäten während des sog. Dämmerungsintervalls vorliegen, wird die Abschaltung auf eine Stunde vor Sonnenuntergang erweitert. Da das morgendliche Dämmerungsintervall in der Berechnung durch das Tool ProBat nicht berücksichtigt wird und hier i.d.R. keine erhöhten Aktivitäten festgestellt werden können, wird auf die Erweiterung der Abschaltung auf eine Stunde nach Sonnenaufgang verzichtet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird von den Gutachtern die o. g. fledermausfreundliche Betriebsabschaltung der Windenergieanlagen, ggf. kombiniert mit einem zweijährigen Gondelmonitoring, vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise wird sei-

tens der uNB i.V.m. den o.g. Abweichungen vom Vorschlag des Gutachters als tragbare Lösung für ein effektives Risikovororgemanagement angesehen.

Feldlerche

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen können sicher ausgeschlossen werden. Das direkte Umfeld der WEA kann weiterhin als Fortpflanzungsstätte dienen. Eine Störung während des Betriebes kann ausgeschlossen werden. Die baubedingte Störung von Lebensräumen durch Anlage der temporären Bauflächen wird durch die Anlage eines Ersatzlebensraums ausgeglichen. Der Ersatzlebensraum muss je nach Bewirtschaftung und Ausgestaltung eine Fläche von 0,5 – 1 ha aufweisen.

Mäusebussard

Die Art ist entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 der Novelle des BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet einzustufen. Allerdings ist eine indirekte Auslösung des Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Errichtung der WEA aufgrund von Störungen am Brutplatz und einer daraus resultierenden Aufgabe, die einen Verlust der Nestlinge zur Folge hätte, nicht grundsätzlich auszuschließen. Als Horstschutzzone werden für NRW in Waldbereichen 100 m angenommen. Vorliegend wurde lt. ASP II (S. 27) 2019 etwa 360 m westlich der WEA 6 und 2020 etwa 350 m nordwestlich der WEA 4 jeweils ein Brutplatz vorgefunden. Aufgrund der Entfernung der Horste zu den Bauflächen der WEA ist nicht von einer störungsbedingten Betroffenheit im Zuge der Errichtung auszugehen. Zusätzliche als die allgemein wirksamen Schutzmaßnahmen VArt4, VArt5 und VArt6 (s. o.) sind daher nicht erforderlich. Kollisionsmindernd wirken zudem auch auf den Mäusebussard die Maßnahmen VArt7 (unattraktive Mastfußgestaltung), VArt 8 (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) und VArt 9 (Anlage von Ablenkflächen), die für die Arten Schwarzmilan und Rotmilan durchgeführt werden (s. u.).

Rotmilan

Ein Brutplatz des Rotmilans wurde 2019 am südwestlichen Waldrand der Rotenbreite, in einer Entfernung von ca. 1.360 m zur WEA 4 bzw. 1.640 m zur WEA 6 festgestellt (Nr. 74 in Karte 2b vom März 2021). Der Brutplatz wurde im Jahr 2020 im Rahmen des Verfahrens Borgentreich-Berghaus etwas weiter nordwestlich verortet, ca. 1.500 m zur WEA 4 und

ca. 1.520 m zur WEA 6. Nach nicht öffentlichen Vorabstimmungen zu einem weiteren Verfahren lagen 2020 zusätzlich zwei Brutplätze im nord-westlichen Teil der Rotenbreite (Entfernung zur WEA 6 ca. 1.950 m und ca. 2.180 m, zur WEA 4 ca. 2.370 m und ca. 2.725 m). Das 2019 festgestellte Revier an der ehemaligen Bahntrasse südöstlich von Natzungen wurde für 2021 ebenfalls durch das Verfahren „Borgentreich-Berghaus“ bestätigt (ca. 2.820 m zur WEA 6, ca. 4.000 m zur WEA 4). Der 2020 festgestellte Brutplatz in den „Engerwiesen“ am Gut Marienburg wurde für 2021 durch Erhebungen zum Verfahren Borgentreich Süd bestätigt (Entfernung zur WEA 4 ca. 2.580 m, zur WEA 6 ca. 3.410 m). Im selben Gehölz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Brutplatz befanden sich mindestens 2018, 2020 und 2022 darüber hinaus nach Auskunft der Landschaftsstation im Kreis Höxter Schlafplätze des Rotmilans. (Bis zu 50 Tiere am 30.08.2022.) Ein weiterer Brutplatz befand sich 2019 am südöstlichen Ortsrand von Bühne, ca. 2.840 m zur WEA 6 und ca. 4.010 m zur WEA 4. Auch dieser Brutplatz wurde durch ein anderes Verfahren im Land Hessen für 2021 bestätigt. Im Verfahren „Borgentreich Berghaus“ wurde darüber hinaus 2021 ein Brutplatz ca. 1.800 m westlich der WEA 6 festgestellt (ca. 2.930 m zur WEA 4).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich der nächstgelegene Brutplatz zu einer WEA 2019 in ca. 1.360 m zur WEA 4 befindet (ca. 1.640 m zur WEA 6) und 2020 in ca. 1.500 m zur WEA 4 bzw. ca. 1.520 m zur WEA 6. Im Bereich bis zu 3.500 m (erweiterter Prüfbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) befanden sich 2019 zwei weitere Brutplätze (2.820 m und 2.840 m zur WEA 6) sowie 2020 drei weitere Brutplätze (2.370 m – 2.725 m zur WEA 4; 1.950 m – 3.410 m zur WEA 6).

Mindestens ein Brutplatz liegt damit innerhalb des Untersuchungsradius des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz“ (2017), jedoch liegt kein Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist danach zwar nicht regelhaft anzunehmen, kann sich aber aus der Raumnutzung heraus ergeben.

In der vertieften Prüfung der ASP II wird die Vorhabenfläche auf Basis der Raumnutzungsanalyse nicht als essentielles Nahrungshabitat für den Rotmilan eingestuft. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung eines essentiellen Nahrungshabitats für den Rotmilan, u.

a. aufgrund seines großen Aktionsraumes, auch nicht notwendig sei. Vielmehr wird die hohe Aktivitätsdichte mit der Nähe zu Brutplätzen in Verbindung gebracht. Die Karten 4 und 4e der Raumnutzungsanalyse (jeweils vom März 2021) zeigen unmittelbar eine ausgeprägte Aktivitätsdichte mit Schwerpunkten im nördlichen Teil des UG (im Umfeld der WEA 4 und 6) und im südlichen Teil. Die Konzentration der Aktivität zur Balz- und Reviergründungsphase (Karte 4a) spiegelt die Annahme des Reviermittelpunkts im Wald an der Rotenbreite gut wider. Auch die hohe Aktivität in den anderen Lebensphasen lässt sich zwanglos mit dem Horststandort korrelieren (vgl. Karten 4 c-d). Auch wenn die Vorhabenfläche (hier insbesondere der nördliche Teil der mit den Standorten der WEA 4 und 6) aufgrund des Opportunismus des Rotmilans bei der Nahrungssuche und der relativ homogenen Nahrungshabitatausstattung im Umfeld des UG nicht unbedingt als essentielles Nahrungshabitat anzusprechen ist, stellt sie für das Brutpaar im Waldstück an der Rotenbreite offensichtlich ein bevorzugtes Nahrungshabitat dar. Insofern stimmt die uNB der Annahme der ASP II zu, dass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan am Horst 74, zusätzlich zu den Maßnahmen VArt7 und VArt8, die Anlage von Ablenkflächen in Horstnähe, aber abseits der WEA erforderlich ist (VArt9).

Auffällig ist bei Betrachtung der Ergebnisse der RNA in den Karten 4 und 4e, dass fast das gesamte dort dargestellte Untersuchungsgebiet durch eine vergleichsweise hohe Flugaktivität gekennzeichnet ist, obwohl die vorgefundenen Brutplätze in relativ weiter Entfernung liegen. Dies deutet auf eine insgesamt sehr hohe Attraktivität des Nahrungsraums für den Rotmilan - auch in Bezug auf diese Brutplätze - hin. Inwieweit diese überwiegend auf Einzelereignisse wie Bewirtschaftungsmaßnahmen zurückzuführen ist, kann aufgrund fehlender paralleler Erhebungen zur Bewirtschaftung nicht ermittelt werden. Allerdings handelt es sich vorliegend großflächig weit überwiegend um eine Ackernutzung, bei der die Bewirtschaftungsmaßnahmen - im Vergleich zu einer Grünlandnutzung - in die Phase der Feldbestellung und deren Vorbereitung, d. h. auf Phasen der Ernte und der Einsaat fallen. Die Raumnutzung ist demgegenüber jedoch zeitlich durchgehend vergleichsweise hoch, was eine auch von Bewirtschaftungsmaßnahmen unabhängige Raumnutzung nahelegt. Auch insofern ist eine Maßnahme wie die Anlage einer Ablenkfläche zusätzlich zur einer rein bewirtschaftungsbedingt wirkenden Maßnahme, aus Sicht der uNB erforderlich.

Für die Einrichtung der Ablenkfläche sind 5 ha des Grundstücks Gemarkung Bühne, Flur 8, Flurstück 92 vorgesehen (Maßnahme VArt9 im LBP, S. 38). Sowohl die geplante Größe als auch die Lage entsprechen den Vorgaben des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung und sind nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die Lage östlich der geplanten WEA-Standorte und des Brutplatzes geeignet, Aktivität aus dem Umfeld der WEA abzuziehen. Die vorgesehene Art der Bewirtschaftung ist jedoch nur teilweise zustimmungsfähig. Eine Nutzung durch Beweidung ist lt. Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ nicht vorgesehen. Stattdessen ist eine Nutzung als Ackerbrache/Einsaatbrache (oder als Mahd-Grünland), jeweils mit Staffelmahd, entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen O1.1, O2.5 oder O2.1, O2.2 im Methodenhandbuch Artenschutzprüfung (Anhang B, 2020) vorzusehen. Der Lagerung von Rundballen, Silagemieten o. Ä. auf der Fläche wird widersprochen, da dies die Flächengröße reduziert. Eine solche Lagerung wäre außerhalb der 5 ha Fläche durchzuführen.

Die Maßnahme VArt7 (unattraktive Mastfußgestaltung) ist seitens der Antragstellerin für einen Umkreis von 100 m ab Rotor spitze angelegt. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2017) gibt einen Radius von 150 m um den Mastmittelpunkt vor. Der Entwurf der Neuauflage des Leitfadens sowie Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG stellen demgegenüber auf einen Radius von 50 m ab Rotor spitze ab. Abweichend vom AFB (S. 45) wird daher dieser Radius für die Maßnahme gefordert.

Schwarzmilan

In 2019 wurde lt. ASP II (S. 37) ein Brutplatz des Schwarzmilans ca. 960 m östlich der WEA 6 bzw. ca. 970 m nördlich der WEA 4 festgestellt (vgl. auch Horst Nr. 71 in Karte 2b vom März 2021). Der Brutplatz liegt damit gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG innerhalb des zentralen Prüfbereichs für die Art und ebenfalls innerhalb des im Leitfaden „Arten- und Habitatschutz“ (2017) ausgewiesenen Wirkungsbereichs von jeweils 1.000 m. Auch wenn auf Wunsch der Antragstellerin bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange nicht auf den § 45b Abs. 1-6 BNatSchG abgehoben werden soll, sind die zugrundeliegenden Erkenntnisse dennoch als fachlich begründet anzusehen und können daher nicht unberücksichtigt bleiben. Sie haben entsprechend auch direkten Eingang in den Entwurf der Neuauflage des Leitfadens „Arten- und Habitatschutz“ gefunden.

Danach ist aufgrund der Lage im zentralen Prüfbereich regelhaft ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Aus der für den Schwarzmilan durchgeführten Raumnutzungsanalyse kann die uNB keine Ausnahme von der Regelvermutung begründen. 2019 wurden lt. ASP II (S. 38) 61 Flugbewegungen des Schwarzmilans im 1000 m Untersuchungsgebiet aufgenommen. Auch wenn das Untersuchungsgebiet für die WEA 4 und 6 in Karte 6 vom März 2021 zur Raumnutzungsanalyse des Schwarzmilans nicht abgegrenzt ist und die Angabe daher nur grob geprüft werden kann, ist daraus dennoch klar ersichtlich, dass sich um Umfeld der WEA 4 und 6 ein Aktivitätsschwerpunkt befindet. Dieser ergibt sich auch rechnerisch aus der Tatsache, dass im AFB vom 29.04.2020 für das 1.500 m UG der damals beantragen sechs WEA insgesamt 112 Flugbewegungen registriert wurden. Bricht man dies auf das vergleichbare Gebiet von 1.000 m herunter, verbleiben immer noch 110 Flugbewegungen. (Vgl. Karte 6: im Bereich zwischen 1.000 m und 1.500 m liegen lediglich zwei isolierte Flugbewegungen.) Damit konzentriert sich mehr als die Hälfte aller aufgezeichneten Flugbewegungen des Schwarzmilans auf das Umfeld der WEA 4 und 6. Mit ca. 540 ha macht dieses jedoch nur ungefähr ein Viertel des UG der ursprünglichen sechs WEA aus.

In der ASP II ist ausgeführt, dass die Vorhabenfläche in Bezug auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht höher zu bewerten sei, als die umliegenden Offenlandbereiche. Die erhöhte Aktivität wird demzufolge auf die Nähe des Brutstandortes zurückgeführt. Allerdings wird aus Karte 6 deutlich, dass das 1.000 m Umfeld des Horstes keineswegs, wie nach oben genannter Prämisse zu erwarten wäre, gleichmäßig genutzt wird. Vielmehr konzentrieren sich die Flugbewegungen klar auf das Umfeld der WEA 4 und 6. Ein Zusammenhang mit durchgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen ist dem AFB nicht zu entnehmen. Diese sind aufgrund der annähernd gleichförmigen Bewirtschaftung des Untersuchungsgebiets, auch gleichförmig auf die Fläche verteilt anzunehmen und würden daher eine gleichmäßige Aktivitätsverteilung über die Beobachtungszeit erwarten lassen. Die uNB hatte daher bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen, dass nicht allein durch die vorgesehenen Maßnahmen VArt7 (unattraktive Mastfuß-

gestaltung) und VArt8 (bewirtschaftungsbedingte Abschaltung) ausreichend abgewendet werden kann, weil die Attraktionswirkung offenkundig nicht nur auf Bewirtschaftungsmaßnahmen zurückzuführen ist.

Neben den Vermeidungsmaßnahmen VArt7 und VArt8 sieht die Antragstellerin daher nunmehr zusätzlich die Anlage einer Ablenknahrungsfläche auf 2 ha des Grundstücks Gemarkung Bühne, Flur 9, Flurstück 214 vor (VArt9 im LBP, S. 38). Aus den o. g. Gründen hält die uNB diese Maßnahme ebenfalls für erforderlich. Sie ist von Lage und Ausdehnung auch geeignet, das Tötungsrisiko im Zusammenspiel mit den Maßnahmen VArt7 und VArt8 unter die Signifikanzschwelle zu senken. Bezüglich der Bewirtschaftung ist jedoch lt. Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ eine Beweidung nicht vorgesehen. Auch eine Bewirtschaftung als Ackerfläche sieht der Leitfaden nicht vor. Entsprechend der Maßnahme O1.1/O2.5 ist daher eine Grünlandnutzung mit Staffelmahd anzulegen, wobei die Grünlandnutzung den Anbau z. B. von Luzerne einschließt, nicht jedoch den von Getreide, Mais oder Hackfrüchten. Der Lagerung von Rundballen, Silagemieten o. Ä. auf der Fläche wird widersprochen, da dies die Flächengröße reduziert. Eine solche Lagerung wäre außerhalb der 2 ha Fläche durchzuführen.

Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Waldschnepfe

Diese Arten wurden innerhalb des jeweiligen artspezifischen Untersuchungsradius nicht als Brutvogel nachgewiesen. Sies wurden lediglich sporadisch als Durchzügler registriert. Hinweise auf regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate im Untersuchungsgebiet oder auf regelmäßige Flugrouten fanden sich im Rahmen der durchgeführten Raumnutzungsanalysen nicht. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Gold- und Mornellregenpfeifer

In 2022 wurde eine leitfadenskonforme Rastvogelerfassung beider Arten nachgeholt, die bis dahin nicht vorlag. Rastvorkommen des Goldregenpfeifers wurden in einer Entfernung von ca. 1.750 m von der Vorhabensfläche der vormals beantragten 6 WEA gefunden. Die Abstände zu den hier antragsgegenständlichen WEA betragen ca. 3.650 m (WEA 4) bzw. ca. 4.000 m (WEA 6). Die nächsten der uNB bekannten Rastplätze sind ca. 1.960 m von der WEA 4 (2012) bzw. 2.900 m von der WEA 6 (2021)

entfernt. Rastende Mornellregenpfeifer konnten 2022 durch den Antragsteller im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. 2021 wurden Rastplätze in ca. 4.300 m zur WEA 4 und ca. 4.400 m zur WEA 6 gefunden. Die nächstgelegenen, der uNB bekannten Rastplätze befinden sich in ca. 1.500 m zur WEA 4 bzw. in ca. 2.570 m zur WEA 6 (jeweils 2020).

Im Zusammenhang mit der potenziellen Betroffenheit von Gold- und/oder Mornellregenpfeifer bei Windkraft-Genehmigungsverfahren hatte die uNB des Kreises Höxter das LANUV um eine Einschätzung u. a. in Bezug auf die erforderlichen Kartierungen und die Bewertung der ausgewiesenen Schwerpunktorkommen gebeten. Im Ergebnis hat die uNB, aufbauend auf der Rückmeldung des LANUV, einen Leitfaden zur Behandlung beider Arten in den Untersuchungen zu den Antragsunterlagen herausgegeben und dem Antragsteller mit Datum vom 22.02.2023 zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Abstände der bekannten Fundstellen zu den geplanten Standorten der WEA 4 und 6, war bereits auf Basis dieses Leitfadens eine Betroffenheit von Gold- und Mornellregenpfeifer sicher auszuschließen. In der der uNB im Entwurf vorliegenden Neuauflage des Leitfadens Arten- und Habitatschutz werden nunmehr die anzunehmenden Wirkabstände zu Raststellen von Gold- oder Mornellregenpfeifer einheitlich mit 1.000 m definiert. Auch danach ist eine Betroffenheit von einer der Arten nicht anzunehmen. Allein die Nähe der Anlagenstandorte zu den ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Goldregenpfeifers (WEA 6 ca. 360 m; WEA 4 ca. 450 m) bzw. des Mornellregenpfeifers (WEA 6 ca. 1.440 m; WEA 4 ca. 580 m) begründen nach den Ausführungen des LANUV noch keine Betroffenheit. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach auszuschließen und die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen ist demzufolge nicht verhältnismäßig.

Kiebitz:

Ein Brutnachweis für den Kiebitz konnte nicht erbracht werden. Es wurden jedoch im Rahmen der Rastvogelerfassungen an mehreren Terminen während des Frühjahrs- und Herbstzuges 2018 rastende Kiebitze im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Jahr 2022 wurden anlässlich der nachgeholten Rastvogelkartierung für Gold- und Mornellregenpfeifer ebenfalls rastende Kiebitze im Umfeld der WEA nachgewiesen (ASP II, S. 44/45).

Alle Rastplätze befanden sich jedoch in einem Abstand von mindestens 500 m zu einem geplanten WEA-Standort. Aufgrund des im Leitfaden Arten- und Habitatschutz definierten Störradius von 400 m sind Betroffenheiten nicht regelhaft zu erwarten.

Zug- und Rastvögel

Eine spezielle Zug- und Rastvogelkartierung wurde nicht durchgeführt, da das Vorhabensgebiet nicht als regelmäßig genutzter Rastplatz von regionaler oder überregionaler Bedeutung bekannt ist. Dies gilt nicht für die Arten Gold- und Mornellregenpfeifer. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen erfolgt nicht. Eine Störung während des Betriebes ist nicht zu erwarten.

Allgemein

Scheuchwirkungen und Störungen während der Brutzeit der europäischen Vogelarten wurden anlagen- und betriebsbedingt gutachterlicherseits ausgeschlossen. Innerhalb der 50 dB(A) Isophone sind keine Vorkommen von schallempfindlichen Arten bekannt. Die umliegenden Großvogelhorste liegen in ausreichendem Abstand, so dass auch hier betriebs- und anlagenbedingte Störungen sicher ausgeschlossen sind.

Als erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu benennen:

- Bauzeitenbeschränkung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30. September (Möglichkeit der ökologischen Baubegleitung gegeben).
- Bau und Errichtung der WEA zwischen dem 01.03. und 31.10. ausschließlich tagsüber
- Kontrolle des Baufeldes bei länger als siebentägigem Baustillstand
- Abschaltalgorithmus zum Schutz von Fledermäusen vom 01. April bis 31. Oktober von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s und Temperaturen ≥ 10 C mit begleitendem, optionalem Gondelmonitoring über 2 Jahre
- Jede Art der Außenbeleuchtung, abgesehen von der für die Flugsicherheit erforderlichen Befeuerung, ist untersagt

- Unattraktive Gestaltung der Mastfüße (Im Umkreis von 131 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/ Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig)
- Bergung von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien aus dem Erdkabelschacht vor Verfüllung
- Abschaltung vom 01. März bis zum 31. Oktober von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung bei Ernte, Pflügen. Mahd vom Tag des Bearbeitungsbeginns auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken: Die Abschaltung erstreckt sich:
 - Bei Ernte/Mahd/Mulchen vom Bearbeitungsbeginns über die folgenden drei Tage nach Beendigung der Maßnahme bzw. bis einen Tag nach Umbruch der Stoppelbrache
 - Bei bodenwendenden/bodenauflockernden Maßnahmen von Beginn der Maßnahme bis zum Ende des Folgetags nach Abschluss der Maßnahme.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

WEA 4

Gemarkung Borgentreich, Flur 6, Flurstücke 43 – 50, 100, 112 – 114, 122;

Gemarkung Borgentreich, Flur 29, Flurstücke 20, 27 – 29.

WEA 6

Gemarkung Borgentreich, Flur 27, Flurstücke 42 – 44, 46, 47, 49, 57.

Als vorgezogene CEF-Maßnahmen sind zu benennen:

- Anlage von 0,5 - 1 ha (je nach Bewirtschaftung) Ersatzlebensräumen für die Art Feldlerche, einmal für den dauerhaften Verlust eines Reviers, einmal nur für die temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit

- Anlage von 2 ha Ersatzlebensraum für die Art Wachtelkönig
- Anlage von Ablenkungs- und Nahrungsflächen für den Rotmilan (5 ha, Gemarkung Bühne, Flur 8, Flurstück 92) und für den Schwarzmilan (2 ha, Gemarkung Bühne, Flur 9, Flurstück 214).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschalt Szenarien und die entsprechend und ergänzend festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides für baubedingte Wirkungen auf Vögel sowie betriebsbedingte Wirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Kumulierende Wirkungen der beantragten WEA mit weiteren WEA (z. B. Bestand-WEA im weiteren Umfeld), die zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbots-tatbestände führen würden, sind nicht gegeben.

Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar (siehe hierzu 5.3 im UVP-Bericht), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche, um eine Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen. An der Anlage werden für die Fundamente, die Aufstellflächen, die Lager- und Montageflächen und die Zuwegung ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden sowie kleine Teilflächen weiterer geringwertiger Biotoptypen (Straßenbegleitgrün ohne Gehölze) überbaut. Extreme bzw. schützenswerte Standortbedingungen sind durch die Windenergieanlage und die Nebenanlagen (Aufstellfläche, Zufahrten) im Hinblick auf die biologische Vielfalt nicht betroffen. Eine Beseitigung von Gehölzen ist Rahmen der Zuwegung auf dem Anlagengrundstück nicht erforderlich. Darüber hinaus

kann es unter Umständen notwendig werden, außerhalb der Anlagengrundstücke und damit außerhalb des Regelungsbereiches dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Überschwenkbereiche durch die Spezialtransporte Gehölze auf den Stock zu setzen bzw. das Lichtraumprofil freizuschneiden. Eine Bewertung und Bilanzierung würde jedoch in einem gesonderten Verfahren bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter stattfinden.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen werden zeitliche Begrenzungen von Bautätigkeiten in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und ersetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.6 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenversiegelungen und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Die hier gegenständlichen WEA sind außerhalb geschlossener Ortschaften auf bisher unversiegelten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Zuwegungen und Kranstellflächen soll so gering wie möglich gehalten und auf das bautechnisch erforderliche Maß beschränkt werden; zur Erschließung der WEA sollen so weit wie möglich vorhandene befestigte Wege genutzt werden. Die Versiegelung von Böden wird auf das unbedingt notwendige Maß für Fundament-, Kranstellflächen und

Zuwegung beschränkt. Flächen, die nur für die Errichtung der WEA benötigt werden, werden anschließend wieder hergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Aushub des Oberbodens soll, sofern er nicht direkt wiederverwendet wird, in Mieten fachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Rohbodenarbeiten vor Ort wieder eingebaut werden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden; kommt es dennoch zu Verdichtungen, so sollen diese nach Ausführung der Bodenarbeiten durch eine tiefgründige Auflockerung aufgehoben werden.

Bewertung

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Die erforderliche Kompensation der Bodenversiegelung wird im Rahmen des Eingriffs in den Naturhaushalt ermittelt und festgelegt. Dies erfolgte im vorliegenden Fall in der Bilanzierung und der Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung multifunktional ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die

Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG- Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein. Abfallrechtliche Bedenken wurden von der unteren Abfallbehörde des Kreises Höxter im Genehmigungsverfahren nicht geäußert.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.7 Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind alle in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Die WEA sind seitens des Herstellers zum Schutz des Grundwassers mit Temperatur- und Drucküberwachungsgeräten ausgestattet, die mit einer Fernüberwachung verbunden sind. Weiterhin ist das Maschinenhaus als Auffangwanne ausgeführt, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen. Insgesamt sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der relativ geringen Eingriffsumfänge in Bereichen von allgemeiner Bedeutung als nicht erheblich einzustufen. Um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter geprüft und durch die in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ergänzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bau-phase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Gewässer, Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 44-01 „Trias Ostwestfalens“. Die überwiegend vorkommenden Gipskeuper-Schichten des oberen Grundwasserleiters sowie die am Standort der geplanten WEA 06 vorkommenden Steinmergelkeuper-, Rote Wand- und Schilfsandsteinschichten (Tonstein und Mergelstein) sind sulfatische Festgestein-Grundwassergeringleiter (Kluftgesteine). Gemäß Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1: 50.000 liegen im Untersuchungsgebiet weitgehend grundwasserfreie Böden vor. An der vorhandenen Grundwassermessstelle Bo4 Borgentreich des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich ca. 1 km südwestlich der geplanten WEA 04 befindet, liegt der durchschnittliche Grundwasserflurabstand bei ca. 4,5 m. Im Bereich der kleinflächig vorkommenden Gleyböden, bzw. Niedermoorböden am Mühlenbach steht das Grundwasser in 4 bis 8 dm (Gley), bzw. 4-0 dm Tiefe (Niedermoor) an. Im Rahmen der Erstellung des Baugrundgutachtens wurde in allen durchgeführten Bohrungen im Bereich der geplanten Fundamente und der geplanten Kranstellflächen Schichtenwasser

angetroffen, das niederschlagsabhängig auftritt und über Kies- und Sandlagen gespeist wird. Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in einem im Regionalplan dargestellten Grundwassergefährdungsgebiet.

In der Hydrogeologischen Übersichtskarte wird die Durchlässigkeit in den Gipskeuper-Schichten am Standort WEA 04 und WEA 06 gering (V) und in den Steinmergelkeuper-, Rote Wand- und Schilfsandsteinschichten am Standort WEA 06 mäßig (IV) eingestuft. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend mittel. Am Standort der WEA 06 wird die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ungünstig eingestuft. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine Heilquellenschutzgebiete, das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet ist über 5 km von den geplanten Anlagenstandorten entfernt. Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwassers „gut“ eingestuft. Zusammenfassend wird eine mittlere Bedeutung angesetzt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich ferner im Flussgebiet Weser im Teileinzugsgebiet Diemel und darin im Basiseinzugsgebiet Nr. 44542 „Mühlenbach“. Das Untersuchungsgebiet wird von Nordosten nach Südwesten vom Mühlenbach durchflössen, der durch mehrere begradigte namenlose Zuflüsse gespeist wird. Die Bäche und Gräben weisen meist ein trapezförmiges Regelprofil ohne nennenswerte Ufer- und Sohlstrukturen auf. Sie werden nach der Fließgewässertypologie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) als feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche (Typ 6) eingestuft. Naturferne Gräben durchziehen im Untersuchungsgebiet die Ackerlandschaft. Sie weisen ein trapezförmiges Regelprofil auf und sind artenarm ohne gewässerspezifische Vegetation (Feuchte- oder Nährstoffzeiger) ausgebildet. Ein Quellbereich in Form eines örtlich begrenzten, zeitweise schüttenden Grundwasseraustritts findet sich am Nordrand des Untersuchungsgebietes nördlich von WEA 06. Westlich des Metzbergs finden sich zwei kleinere Stillgewässer in Form von Teichen mit naturnaher Ufervegetation. Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet befindet sich, ebenso wie das nächstgelegene Hochwasserrisikogebiet, über 3.600 m nordöstlich von WEA 06 an der Bever. Beeinträchtigungen einer naturnahen Gewässerentwicklung bestehen an Teilabschnitten des Mühlenbachs und seiner Zuflüsse durch einen stark bis vollständig veränderten Gewässerlauf und durch das teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzte Gewässerumfeld.

Die Bedeutung der Oberflächengewässer wird anhand ihres Natürlichkeitsgrades und der Wasserqualität eingestuft. Der Mühlenbach ist in der Gewässerstrukturgütekartierung aus dem Jahr 2020 westlich des Metzbergs in wechselnden Abschnitten als gering verändert (II) und mäßig verändert (III) dargestellt. Südwestlich des Metzbergs im Umfeld bis 500 m um WEA 04 ist der Mühlenbach im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen als stark verändert (V) dargestellt. Den weiteren Fließgewässern im Untersuchungsgebiet kommt aufgrund ihres Veränderungsgrades überwiegend eine mittlere Bedeutung zu. Ausnahmen bilden vor allem naturferne Gräben und die sehr stark veränderten und vollständig veränderten Abschnitte der Bäche, denen eine geringe Bedeutung zugesprochen wird. Dem Quellaustritt im Norden des Untersuchungsgebietes wird eine hohe Bedeutung zugesprochen, ebenso den Stillgewässern mit naturnaher Ufervegetation westlich des Metzbergs. Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde der Mühlenbach als erheblich veränderter oder künstlicher Oberflächenwasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers wurde in Bezug auf flussspezifische Stoffe gut und in Bezug auf das ökologische Potenzial unbefriedigend bewertet, der chemische Zustand wurde nicht gut beurteilt.

Bewertung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: „Durch die geplanten WEA wird bau- und anlagebedingt kein Grundwasserkörper beansprucht (Grundwasserfreilegung etc.). Im Bereich der Standorte der geplanten Windenergieanlagen und der näheren Umgebung findet keine Grundwassernutzung statt. Im Zuge der Aufschlussarbeiten für das Baugrundgutachten (Baugrund Linke GmbH 2022) wurde im Fundamentbereich und im Bereich der Kranstellflächen Schichtenwasser angetroffen. Das Schichtenwasser tritt niederschlagsabhängig auf, so ist beispielsweise im Sommer nach einer längeren Trockenperiode nicht mit dem Vorhandensein von Schichtenwasser zu rechnen. Eine Freilegung von Schichtwasser durch die Baugruben ist nicht grundsätzlich auszuschließen und beschränkt sich auf die Bauzeit. Der anlagebedingte Verlust von Grundwasserneubildungsflächen durch die punktuellen Versiegelungen (Vollversiegelung/ Teilversiegelung) wird aufgrund der relativ geringen Flächengröße im Kontext der Umgebung als nicht erheblich nachteilige Auswirkung eingestuft. Während der Bauphase, bei der Wartung der

Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie besteht das grundsätzliche Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in den Boden und das Absickern in das Grundwasser.

Durch die geplante externe Zuwegung werden zusätzlich ca. 0,03 ha dauerhaft bzw. mindestens für die Laufzeit von geschätzt 35 Jahren überbaut. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden aufgrund der geringen Flächengröße im Kontext mit den umgebenden Flächen nicht erwartet. Alle weiteren Flächen von externer Zuwegung und Netzanbindung werden nach derzeitigem Kenntnisstand temporär beansprucht und nach Abschluss des Bauvorhabens wiederhergestellt.

An den Standorten der geplanten Windenergieanlagen werden keine Oberflächengewässer beansprucht. Während der Bauphase, bei der Wartung der Windenergieanlagen und im Fall einer Havarie besteht das grundsätzliche Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in das abfließende Oberflächenwasser. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind mindestens 40 m von den geplanten Bauflächen entfernt. Die geplante externe Zuwegung zu WEA 04 verläuft entlang des Mühlenbaches auf einem vorhandenen Wirtschaftsweg. Vor allem während der Bauphase besteht das grundsätzliche Risiko eines Eintrags von Schadstoffen in das abfließende Oberflächenwasser. Die geplante externe Zuwegung zu WEA 06 quert einen namenlosen Zufluss des Mühlenbaches. Die geplante Trassierung der Netzanbindung quert südlich von Borgholz die Bever. Bei der Querung von Gewässern ist ein geeignetes Leitungs-Verlegeverfahren, bzw. eine geeignete Baukonstruktion für die externe Zuwegung zu wählen, so dass keine Einschränkungen in Bezug auf die Wasserqualität und das Abflussverhalten entstehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Grundsätzlich werden potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut (insbesondere Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe während der Bauzeit) durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch das geplante Vorhaben können somit für die Umsetzung aller Anlagen ausgeschlossen werden. Zum Schutze des Grundwassers wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

5.8 Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die WEA stellen als Mast- bzw. Turmbauten aufgrund der Bauhöhe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Im UVP-Bericht wird dazu ausgeführt, dass das BNatSchG unter § 1 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nennt. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Im § 1 Abs. 4 heißt es weiter, dass zur Erreichung der genannten Ziele u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen sind. § 1 Abs. 5 führt aus, dass Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

Die Landschaftsbildbewertung innerhalb der Landschaftsbildeinheiten wurde vom LANUV (2018) für ganz NRW anhand eines Vergleichs des derzeitigen Zustandes („Ist-Zustand“) mit dem Sollzustand, dem sog. Leitbild für den jeweiligen Landschaftsraum, vorgenommen. Der Soll-Ist-Vergleich wurde anhand der Beurteilung der Kriterien "Eigenart", "Vielfalt" und "Schönheit" durchgeführt. Das Maß der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istzustand wird in den Klassen "gering", "mittel", "hoch" und „sehr hoch“ bewertet.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5

LNatSchG NRW i. V. m § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlass NRW 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet. Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass auch die Einwendungen keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ergeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung

Im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht wird hierzu nachvollziehbar ausgeführt: „Der Süden und Westen des Umkreises der 15-fachen Anlagenhöhe wird von offenen Agrarlandschaften beherrscht. Die Borgentreicher Börde (Landschaftsbildeinheit LBE-IV-040-A) stellt sich großräumig als eine von Intensivackerbau geprägte Kulturlandschaft dar. Ein weitläufiges, teilweise feiner verästeltes System von Bachtälern mit z.T. höherem Grünlandanteil durchzieht die Ackerlandschaft. Bach- und talbegleitende Gehölzstrukturen mit z.T. alten Kopfweiden, teils älteren Laubholzsäumen an Wegen und Verkehrsstraßen, gehölzreiche Ortsrandlagen sowie einzelne Feld- und Flurgehölze ergeben im Zusammenspiel mit einem sanft gewellten Relief großteils das Bild einer weiträumig gegliederten Landschaft. Nördlich der Borgentreicher Börde schließt die offene Agrarlandschaft des Oberwälder Berglandes an (Landschaftsbildeinheit LBE-IV-035-A2), die die weiträumige Ackerlandschaft der südlich angrenzenden Landschaft fortsetzt. Im Osten des Umkreises der 15-fachen Anlagenhöhe werden die offenen Agrarlandschaften von Wald-Offenland-Mosaiken abgelöst. Im Übergang zum nördlich angrenzenden

Oberwälder Bergland treten in die zuvor beschriebene Agrarlandschaft der Borgentreicher Börde im Bereich des Wald-Offenland-Mosaiks (Landschaftsbildeinheit LBE-IV-040-0) einzelne Waldkomplexe sowie eine örtlich erhöhte Reliefvielfalt hinzu. An die bewaldeten Berge entlang der Weser bei Beverungen setzt sich östlich das Halboffene Bergland bei Beverungen (Landschaftsbildeinheit LBE-IV-035-05) mit einem Wald-Offenlandmosaik fort. Das Bergland weist ein weniger ausgeprägtes Relief auf, die Hänge sind flacher, die Bachtäler weniger tief eingeschnitten. Kleinere und mittelgroße Wälder auf Kuppen und an den steileren Hängen wechseln sich mit grünlandgeprägten Bachtälern, kleinflächigem Grünland an steileren Hanglagen sowie großflächigen Äckern an flachen Hängen und in Mulden ab. Die mageren Wiesen und Weiden sind oft gut durch Hecken und Gehölze strukturiert und weisen kleine Magerrasen und Kalk-Halbtrockenrasen auf. Auf den Steilhängen um Ottbergen und Dalhausen sind mehrere Kalkmagerrasen vorhanden. Bei Dahlhausen bilden die mit Weißdorn und Schlehe bewachsenen Hänge ein eigenes Landschaftsbild. Flusstäler konzentrieren sich kleinflächig auf den südlichen Bereich des Umkreises der 15-fachen Anlagenhöhe. Die Landschaftsbildeinheit Diemel-Seitentäler und Diemelhang (LBE-IV-041-F3) umfasst den nördlichen Hang des Diemeltales mit Nebenbächen. Das Diemeltal sowie die Nebentäler sind tief in die Diemelbörde eingeschnitten, die Hänge sind über weite Strecken bewaldet, teils grünlandgenutzt. Der Wald besteht teils aus Laubwald, teils aus Nadel- und Mischwald. Auf den offenen, als Magerweiden genutzten Steilhängen finden sich auch Wacholderheiden und Kalkmagerrasen (NSG Schwiemelkopf, NSG Kalkberg). Die in der Regel grünlandbegleiteten Nebenbäche sind teils naturnah ausgeprägt und bilden weite Mäander, teils sind sie auch begradigt.

Im Umkreis bis 10 km um die geplanten Anlagenstandorte existieren mehrere historisch überlieferte Sichtbeziehungen zwischen Borgentreich und Borgholz, Körbecke, Lütgeneder und Rösebeck. Weitere Sichtbeziehungen wurden im Bereich raumbedeutsamer Denkmäler festgestellt (Enveco GmbH 2022 b). Vorbelastungen in Form vorhandener Windenergieanlagen finden sich im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe in den Landschaftsbildeinheiten der Borgentreicher Börde (LBE-IV-040-A, LBE-IV-040-0, vier vorhandene Anlagen, drei geplant). Im Umkreis bis 10 km um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich über 80 vorhandene, im Bau befindliche oder geplante Windenergieanlagen.

Der Vorhabensbereich befindet sich flächendeckend innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald / Eggegebirge (NTP-006). Die geplanten Standorte der WEA 04 und WEA 06 befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlicher Kreis Höxter“ (LSG-4420-0001). Der Schutzzweck gemäß Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes (Bezirksregierung Detmold 2006 a) beinhaltet u.a. auch die Bewahrung charakteristischer Landschaftsbereiche wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturraumtypischen Landschaftsbilder, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie der besonderen Bedeutung des Gebiets für die natur- und landschaftsbezogene Erholung. In Anhang 2 ist die „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter“ (Kreis Höxter, Hrsg. 2016) für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden WEA 04 und WEA 06 zusammengestellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb des Radius der 3-fachen Anlagenhöhe die hochwertige Landschaftsbildeinheit BB-BA-005 (Bachaue) befindet. Innerhalb des Radius der 15-fachen Anlagenhöhe befindet sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes eine kleinflächige sehr hochwertige Landschaftsbildeinheit (BB-BA-002). Darüber hinaus liegen 11 hochwertige Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Radius der 15-fachen Anlagenhöhe. Als wertgebende Sichtbeziehungen im Umkreis bis 10 km um die geplanten Anlagenstandorte werden die Sichtachse vom Forsthaus südlich des Gutes Neu Calenberg über das Gut und die Burg Calenberg bis zum Desenberg sowie die historische Sichtachse Warburg-Desenberg genannt.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s. o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Die untere Naturschutzbehörde erteilt grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Landschaftsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone grundsätzlich eine Ausnahme von dem o. g. Verbot. Bewertungsgrundlage für Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope sind die §§ 23, 27, 28 und 30 BNatSchG sowie im Falle einer Betroffenheit die konkreten Verbotstatbestände des zugrundeliegenden Landschaftsplans. Es sind keine Auswirkungen auf diese

Schutzobjekte gegeben. Die Lage im Naturpark steht der WEA aus den analogen Gründen wie hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen.

Der vorgesehene Standort der Anlagen befindet sich innerhalb des Planbereichs des Landschaftsplans „Südlicher Kreis Höxter“. Entsprechend der Regelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist das Bauverbot des Regelungskataloges des Landschaftsplans so lange unbeachtlich, wie die Flächenziele gem. § 5 WindBG noch nicht erreicht sind. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Inaussichtstellung der Befreiung vom Bauverbot durch die uNB ist daher z. Zt. nicht erforderlich.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter gegeben. Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im Naturpark steht der Errichtung der WEA nicht entgegen.

5.9 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle. Im UVP-Bericht wird dazu wie folgt nachvollziehbar ausgeführt: „Im 1 km-UG und dessen näheren Umgebung sind mehrere kleine Verkehrswege als potenzielle Luft-Schadstoff-Emittenten vorhanden. Siedlungen und emittierende Industrieanlagen befinden sich nicht im UG. Gemäß dem Online-Emissionskataster Luft NRW (LANUV 2020b) weist die Gemeinde Borgentreich bzgl. Feinstaub (PM10) über alle Emittentengruppen eine Durchschnittsmenge von 62,64 kg/km² auf. Die Gesamtstaubbelastung der Gemeinde beträgt durchschnittlich 93,30 kg/km² (ebd.). In dem landwirtschaftlich geprägten UG können zudem lokale Geruchsbelästigungen durch Stallungen der landwirtschaftlichen Betriebe der angrenzenden Ortschaften sowie saisonal unterschiedlich intensive Staub- (Ernte) und/oder Geruchsentwicklungen (Gülle) auftreten.“

Das Untersuchungsgebiet wird durch langjährige durchschnittliche Jahresniederschläge (Referenzzeitraum 1981 -2010) von 766 mm sowie einer langjährigen mittleren Jahrestemperatur von 8,9° C geprägt. Die Anzahl der Eistage liegt durchschnittlich bei 19, die Anzahl der Frosttage bei 80 pro Jahr. Die Anzahl der Sommertage mit Temperaturen > 25 °C beträgt durchschnittlich 31 Tage pro Jahr, die Anzahl der heißen Tage mit Temperaturen > 30 °C, die oftmals auch eine erhöhte bioklimatische Belastung mit sich bringen, liegt bei durchschnittlich 5 Tagen pro Jahr. Auf den Klimawandel wird in Kapitel 3.9 eingegangen. Eine Frischluftentstehung und -regeneration ist vor allem über und in Waldflächen erheblicher Ausdehnung möglich. Als Mindestbreite für die Übernahme einer wesentlichen Funktion für die Frischluftregeneration bzw. -entstehung werden allgemein 200 m angesehen. Je nach Lage in Bezug zu der überregionalen Bewindung kann ein solches Frischluftentstehungs- bzw. -regenerationsgebiet Bedeutung für den lufthygienischen Komplex eines Siedlungsbereiches erlangen. Kaltluft entsteht in windschwachen und bewölkungsarmen Nächten auf vorwiegend unversiegelten Flächen. Durch die isolierende Wirkung dichter Vegetationsschichten werden feuchte Wiesen, Moore und Felder mit niederwüchsigem Getreide sowie Brachflächen als hauptsächliche Kaltluftproduzenten angesehen. Unbewachsene Böden und trockenere Standorte treten in ihrer Bedeutung als Kaltluftproduzenten demgegenüber zurück. In Nächten starker Ausstrahlung können sich Kaltluftkissen von z.T. erheblicher Mächtigkeit bilden, die in reliefiertem Gelände aufgrund ihres spezifischen Gewichtes talabwärts fließen.

Die Funktion der Frischluftproduktion übernehmen im Untersuchungsgebiet alle Waldstrukturen. Diese kommen im Untersuchungsgebiet am Metzberg und am Galgenberg vor. Die Bedeutung der Frischluftproduktion wird aufgrund der Kleinflächigkeit der Waldgebiete gering eingestuft. Die Funktion der Kaltluftproduktion übernehmen im Untersuchungsgebiet alle Offenlandstrukturen. Die Kaltluft fließt in die Bachtäler ab, ein direkter Siedlungsbezug in die umliegenden Ortslagen von Borgentreich oder Bühne besteht nicht. Die Bedeutung der Kaltluftproduktion wird daher gering eingestuft.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung angezeigt, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben

5.10 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im UVP-Bericht wird dazu nachvollziehbar ausgeführt: Innerhalb des Umfeldes bis 3.750 m um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich mehrere archäologische Objekte und Bodendenkmäler. Das nächstgelegene archäologische Objekt ist die Wüstung Emmerike mit Kirchenruine Borgentreich (Mittelalterliche Wüstung). Das Bau- und kunsthistorische Erbe beinhaltet Einzelobjekte, Gebiete und Ensembles in Form von Gruppen baulicher Anlagen. Im Umkreis bis 3.750 m um die geplanten Anlagenstandorte werden mehrere Denkmäler aufgeführt (siehe Kapitel 4.2.1). Das nächstgelegene Denkmal ist die Ruine der Emmerker Kirche (ehemals St. Cosmas und Damian), Emmerke (L763), Borgentreich Emmerke. Den untersuchten Baudenkmalern und Ensembles wurde eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugesprochen. Es existieren vier historisch überlieferte Sichtbeziehungen. Diese weisen alle von den geplanten Anlagen weg. Über 25 Sichtachsen im Bereich raumwirksamer, bzw. raum-funktionaler Denkmäler wurden mit einer hohen Schutzwürdigkeit eingestuft.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus Fachsicht der Landschaftskultur K 9.15 „Desenberg mit Warburger Börde“ innerhalb und des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs aus Fachsicht der Archäologie A 9.02 „Warburger Börde“. Den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen wurde eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen zugesprochen.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b DSchG. Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. des Denkmalschutzes hat die untere Denkmalbehörde der Stadt Borgentreich keine Bedenken erhoben. Für den Fall, dass Bodendenkmäler oder archäologische Funde beim Bau der WEA entdeckt werden, ist entsprechend der Regelungen des DSchG eine Anzeige- und Meldepflicht vorgesehen. Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen sowie als Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung. Da die beantragten WEA in einer bauleitplanerisch auszuweisenden Konzentrationszone liegen, hat hier bereits auf planerischer Ebene eine Berücksichtigung und eine räumliche Differenzierung stattgefunden. Diese kann im Rahmen der nachziehenden Abwägung nach § 35 Abs. 3 BauGB bestätigt werden. Eine negative Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Untersuchungen sowie der im Verfahren eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bzgl. der WEA erfüllt. Daher steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Über die verfügbaren Auflagen hinaus sind keine weiteren Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

5.11 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen zahlreiche funktionale und strukturelle Beziehungen. So ist zu beachten, dass das Schutzgut Pflanzen abhängig von den abiotischen Standorteigenschaften Boden, Wasser und Klima und das Schutzgut Tiere abhängig von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Wasser, Klima) ist. Spezifische Tierarten sind dafür wiederum Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen. Ökologische Bodeneigenschaften sind u. a. abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen, das Teilschutzgut Grundwasser u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, weiterhin zwischen den

Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere. Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt anzunehmen. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die unter dem Schutzgut Mensch erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind. Während die Realisierung der WEA auf der einen Seite zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Boden“, „Fläche“ und „Sonstige Sachgüter“ sind Wirkungen insbesondere auf den Menschen und die Natur erkennbar. Durch die Errichtung der Anlagen gehen entsprechende Flächen für die Menschen (Wohnnutzung, Erholung, Landwirtschaft) und Lebensräume für die Tiere verloren. Eine Erheblichkeit dieses Verlustes ist allerdings nicht anzunehmen, da die Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA äußerst gering ist. Ein Zusammenhang zwischen den Bodenfunktionen und dem Grundwasserschutz ist darüber hinaus auch festzustellen. Dieser ist allerdings ebenfalls nicht erheblich, da die technischen Regelwerke eingehalten werden und Eingriffe in schutzwürdige Böden vollumfänglich ausgeglichen werden.

In Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ sind Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Menschen“ und dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erkennbar. Besonders sind Verunreinigungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern denkbar, welche allerdings durch Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden. Eine Beeinträchtigung der Menschen, Pflanzen und Tiere ist also ausgeschlossen.

Klimatisch sind durch die Erwärmung der versiegelten Flächen allenfalls xerothermophile Arten positiv betroffen. Eine weitreichende Veränderung des Klimas und der Temperatur ist durch die schmalen WEA und die Rorturbulenzen nicht zu erwarten, sodass der klimatische Eingriff auf den Standort der Anlage beschränkt ist und keine Auswirkungen auf die Menschen und Tiere (Fledermäuse werden entsprechend berücksichtigt) zu erwarten sind. Eine Erheblichkeit kann darüber hinaus auch nicht bei temporären Baumaßnahmen und den damit verbundenen Veränderungen der Luftqualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ kann u. a. auf die während der Bauphase auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verwiesen werden. Diese wirken sich jedoch u. a. aufgrund der Kurzfristigkeit nicht erheblich auf die menschliche Gesundheit aus. Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit der Wege bestehen ebenfalls nur temporär. Grundsätzlich sind zudem anlagenbedingte Auswirkungen auf die Gesundheit durch Schall- und Schattenwirkungen denkbar. Unter Berücksichtigung des nächtlich schallreduzierten Betriebsmodus sowie von Schattenwurfmodulen können die Beeinträchtigungen auf ein rechtlich und tatsächlich vertretbares Maß reduziert werden. Die Infraschallbelastung ist darüber hinaus nicht relevant. Die von den hier beantragten Windenergieanlagen (Luv-Läufern) erzeugten Infraschallanteile liegen im Immissionsbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung sind Auswirkungen der Befeuerung und der optisch bedrängenden Wirkung ausgeschlossen. Zudem erfolgt eine Synchronisation der Befeuerung, bzw. eine ausschließliche bedarfsgerechte Kennzeichnung mit blinkenden Lichtern.

Im Hinblick auf die Schutzgüter „Kulturelles Erbe“ und „(Kultur) Landschaft sind Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern allenfalls im Hinblick auf die Erholungsnutzung denkbar, jedoch ist hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da die touristische Nutzung sich auf vorübergehende Besuche beschränkt. Ferner ist eine anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes nicht untypisch und erwartbar.

In Bezug auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ist ggf. die Lärm- und Staubbelastung während des Baus der Anlagen relevant. Die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch nicht überschritten. Durch

die Anlage zusätzlicher Biotopstrukturen im Grenzbereich des Vorhabens ist sogar eine Zunahme der ökologischen Vielfalt anzunehmen.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

5.12 Gesamtbewertung und Entscheidung

Windenergieanlagen verursachen im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen deutlich weniger Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsstoffe, etc.). Die wesentlich relevanten Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzfachlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind lokal begrenzt und haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Es sind keinerlei dicht besiedelte, urbane Regionen betroffen. Sämtliche Auswirkungen der einzelnen Schutzgüter Boden, Fläche und sonstige Sachgüter, Wasser, Klima und Luft, Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kulturelles Erbe und (Kultur) Landschaft sowie die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und deren Wechselwirkungen untereinander wurden entsprechend dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines derartigen Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die jeweilig einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zusammenfassend wird hier festgestellt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, einer ausreichenden Kompensation sowie der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter verbleiben. Das Vorhaben ist im Sinne einer wirksamen und effektiven Umweltvorsorge zulassungsfähig.

Eine Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV kann somit erfolgen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	1
0	Inhaltsverzeichnis	4
1	Antrag	-
1.1	Antragsformular	4
1.1.1	Koordinatenliste WEA März 2022	1
1.1.2	Nachweis Herstellkosten	2
1.2	Vollmachten	2
1.3	Handelsregisterauszüge	6
1.4	Projektkurzbeschreibung	16
1.5	Antrag Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	1
1.6	Erklärung Kostenübernahme Bekanntmachung	1
1.7	Erklärung Kostenübernahme UVP	1
1.8	Erklärung Kostenübernahme Luftfahrt	1
1.9	Erklärung Kostenübernahme Prüfeningenieur	1
1.10	Stellungnahme Beteiligung priv. Unternehmen	1
1.11	Antrag auf Durchführung einer freiw. UVP	1
2	Karten	-
2.1.1	Top. Übersichtskarte, 1:50.000	1
2.1.2	Top. Übersichtskarte, 1:25.000	1
2.1.3	Karte Abstände Wohnbebauung	1
2.1.4	Karte Abstände zu Straßen	1
2.1.5	Karte mit Bestands-WEA	1
2.1.6	Karte mit Schutzgebieten	1

2.1.7	Karte mit Darstellung Erschließung	1
2.1.8	Karte interne + externe Kabeltrasse	1
2.2	Übersichtsplan	1
2.3	Lageplan	1
2.4	Geländeschnitte	2
3	Anlagenbeschreibung	-
3.1.1	Formular 2 – Betriebseinheiten	1
3.1.2	Formular 3 – Technische Daten	1
3.1.3	allg. technische Beschreibung	45
3.1.4	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
3.1.5	VestasOnline Compact – SCADA-Lösung	27
3.1.6	Leistungsspezifikationen	32
3.1.7	Option Schattenwurfmodul	12
3.1.8	Option Fledermausschutz	4
3.2.1	Vestas Erdungssystem	11
3.3.1	Allg. Beschreibung Eiswurf	12
3.3.2	Allg. Spezifikation Eiserkennungssystem	9
3.4.1	Karte Flugsicherheit	1
3.4.2	Anlage 1 – Koordinaten und Flurstücke	1
3.4.3	Vestas Tages- und Nachtkennzeichnung	30
3.4.4	Vestas Notbeleuchtung	4
3.4.5	Allg. Spezifikation Gefahrenfeuer	9
3.4.6	Allg. Spezifikation Sichtweitenmessgerät	11
3.5.1	Blitzschutz und elektromag. Verträglichkeit	19
3.6	Alarmplan	1
4	Bauvorlagen	-
4.1	Bauantragsformular	2
4.2	Bauvorlageberechtigung	1
4.3	Baubeschreibung	2
4.3	Betriebsbeschreibung	2
4.4	Verweis Katasterplan	1
4.5	Amtliche Lagepläne	2
4.6.1	Bauzeichnung, 1:200	1
4.6.2	Bauzeichnung, 1:1.500	1
4.7.1	Prüfbericht Typenprüfung – Flachgründung Vom 17.02.2020	201

4.7.2	Prüfbericht Typenprüfung – Hybridturm Vom 17.02.2020	15
4.7.3	Maschinengutachten vom 31.08.2023	28
4.8.1	Gutachten zur Standorteignung der I17- Wind GmbH & Co. KG vom 14.02.2022 (I17-SE-2022-024)	34
4.8.2	Lastrechnungen Hybridturm vom 02.05.2020	243
4.9.1	Baugrundgutachten der Baugrund Linke GmbH Vom 13.04.2022 (20/027) nebst Anlagen	49
4.9.2	Stellungnahme Bergbau	2
4.10	Berechnung der Abstandsflächen	1
4.11	Anforderungen an Transportwege und Kranstell- Flächen	28
4.12	Verweis Baulasten	1
4.13.1	Allg. Beschreibung Brandschutz	21
4.13.2	Generisches Brandschutzkonzept	17
4.13.3	Allg. Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem	8
5	Angaben zu Emissionen	-
5.1	I17-Wind GmbH & Co. KG, Schalltechnisches Gutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Borgentreich-Ost vom 19.01.2022	138
5.2.1	I17-Wind GmbH & Co. KG, Schattenwurf- prognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Borgentreich-Ost vom 19.01.2022	98
5.2.2	Rotorblatttiefen an Vestas WEA	4
5.3.1	Kartendarstellung OBW	1
5.3.1	Untersuchung OBW vom Januar 2022	12
5.4.1	Antrag Option BNK	1
6	Arbeitsschutz	-
6.1	Allg. Angaben Arbeitsschutz	5
6.2	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	31
6.3	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
6.4	Betriebsanleitung Servicelift	22
6.4	Konformitätserklärung Service Lift	2
6.5	Betriebsanleitung Rettungsausrüstung	16
6.6	Avanti Fallschutzsystem	24

6.7	Vestas Handbuch Arbeitsschutz + Umwelt	147
6.8	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1
7	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	-
7.1	Erklärung zur Betriebseinstellung	2
7.2	Rückbauverpflichtung	1
7.3	Rückbaukosten	2
8	Abfall	-
8.1	Angaben zum Abfall	10
9	Wasserwirtschaft	-
9.1	Abwasser	1
10	Wassergefährdende Stoffe	-
10.1	Angaben zu Wassergefährdenden Stoffen	10
10.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
10.3	Formular HBV-Anlage	3
10.4	Sicherheitsdatenblätter	327
11	Landschafts- und Artenschutz	-
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan für die WEA 04 und 06 vom August 2023, Bischoff & Partner GbR	78
11.2	Biotoptypenkartierung vom April 2022, Bischoff & Partner GbR	31
11.3	Artenschutzfachbeitrag vom 08.08.2023, Korte- Meier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH Nebst sämtlicher Anlagen	157
11.4	Endbericht Fauna vom Oktober 2022, Simon & Widdig GbR nebst Anlagen	218
11.5	Bericht Mornellregenpfeifer vom Oktober 2021, Simon & Widdig GbR nebst Anlagen	9
11.6	Bericht Rastvogelerfassung (Gold- und Mornell- Regenpfeifer 2022 vom Januar 2023, Simon & Widdig GbR nebst Anlagen	12
12	Bodenschutz	-
12.1	Verweis Bodenschutz	1
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	-
13.2	Allgemeine Informationen über die Umwelt- Verträglichkeit	11

13.2	Bischoff & Partner GbR, Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 6 UVPG vom Januar 2023	92
14	Sonstiges	-
14.1	enveco GmbH, Denkmalfachliches Gutachten vom April 2022	76

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen